

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 55 (1971)

Artikel: Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen Rückwirkungen in Bern
Autor: Wermelinger, Hugo
Kapitel: 3: Berns Kampf gegen die Teuerungen von 1486 bis um 1520
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. KAPITEL: BERNS KAMPF GEGEN DIE TEUERUNGEN VON 1486 BIS UM 1520

DAS LETZTE VIERTEL DES 15. JAHRHUNDERTS

Nach den Burgunderkriegen häuften sich in Bern die Fürkaufsverbote. Das mag teilweise eine Folge der verbesserten Quellenlage sein, denn Thüring Fricker schuf damals das überaus tüchtige Instrument einer zentralen Verwaltungskanzlei.

Das Anschwellen der Fürkaufsverbote ist jedoch auch ein untrügliches Zeichen von Teuerungen. Tatsächlich folgten sich nach den Burgunderkriegen die Teuerungen in kürzeren Abständen als vorher. Ungefähr zu jener Zeit begannen nach einer langen Periode des Sinkens die Preise wieder zu steigen¹. Morgenthaler nennt für das 15. Jahrhundert folgende Teuerungen in Bern: 1437–1439, 1477–1478, 1481–1482 und 1489–1491.

Auf das wohlfeile Jahr 1485² folgte 1486 eine Teuerung. Der Rat erliess folgende Preisvorschriften³:

- 1 Mütt Dinkel 20 Plappart (320 ø)
- 1 Mütt Mühlekorn 2 ℥ (480 ø)
- 1 Mütt Roggen 35 Plappart (560 ø)

Ein Vergleich mit Abbildung 4 und Tabelle 3 im ersten Kapitel zeigt, dass es sich hier nicht um eine der grossen Teuerungen handelte. Die Höchstpreise lagen in den Teuerungen vorher und nachher höher.

Auf die Teuerung antwortete die Obrigkeit sofort mit Fürkaufsverbotten. Sie verkündete am 5. Oktober 1486: «Wir sächen täglichs den merlichen uffgang, so sich in unnsere statt mitt kouffen und verkouffenn des kornns erhept, das allein durch das fürkouffenn, so wir vernämen allenthalbenn in unnsere gebiet ufferstanden, entspringt.» Alle Fürkäufer sollen um zehn Pfund gebüsst werden⁴. Am 11. Oktober

¹ Siehe S. 29 f. dieser Arbeit.

² HALLER III, 111. Siehe S. 46 dieser Arbeit. 1484 war ein gutes Weinjahr gewesen: BOSSHART, 60.

³ HALLER II, 234. ⁴ TM F, fol. 326b. Gekürzt in RQ Konolfingen, 63.

desselben Jahres wurde das Schweine-Fürkaufsverbot vom 12. November 1483 wiederholt, das die Einhaltung des Marktzwangs forderte¹. Am 16. Oktober 1486 ging die Regierung gegen Fürkäufer vor, die in Wohlen Vieh zum Export gekauft hatten².

Ein Jahr später, am 29. Oktober 1487, verlangte ein umfassendes Fürkaufsverbot von neuem den rigorosen Marktzwang für alle Waren und Lebensmittel, wie er schon in den beiden vorangehenden Teuerungswellen ausgesprochen worden war³. Schultheiss und Rat verlangten, dass im ganzen Gebiete des Staates Bern alle Kaufmannswaren in die Städte und Orte zu führen seien, wo von alters her Märkte gehalten wurden. Die Obrigkeit erfahre, dass dieses Marktgebot oft umgangen werde, indem mit gehörntem und anderem Vieh wie auch mit Salz, Tuch, Eisen und Lebensmitteln allerlei Fürkauf getrieben werde. An alle Amtleute erging der Befehl, bei ihren geschworenen Eiden zu sorgen, dass weder Vieh, Korn, Haber, Roggen, Käse, Ziger, Butter noch andere ähnliche Waren auf Fürkauf gehandelt würden; solches zu kaufen und zu verkaufen sei nur auf den öffentlichen Märkten erlaubt. Ebenso sei es verboten, Äpfel, Birnen, Milch, Eier, Hühner, Vögel usw. in den Dörfern und Winkeln zu handeln. Übertreter sollten ohne Gnade jedesmal um zehn Pfund gestraft werden, und zwar Verkäufer wie Käufer. Wenn jemand viel eigenes Heu und Gewächs, aber kein Vieh hatte, durfte er mageres Vieh kaufen, es zu seinem Nutzen mästen und dann wieder verkaufen; er durfte damit aber keinen Fürkauf treiben. Das heisst, dass einer Vieh nicht lediglich in der Hoffnung auf gewinnbringenden Wiederverkauf mästen durfte, sondern nur zur Verwertung des vorhandenen eigenen Futters. Die fremden Metzger durften wie bisher zu ihrem Gewerbe Vieh aufkaufen. Den Gotteshäusern war es erlaubt, allen ehrbaren Leuten zu Stadt und Land soviel Korn zu verkaufen, wie diese in ihren Häusern benötigten⁴. Dies ist eines der wenigen ganz allgemein gehaltenen Fürkaufsverbote.

¹ RQ Konolfingen, 63. HALLER II, 272. ² HALLER II, 272.

³ RQ Bern VIII, 1, 7 f., Nr. 6, 17. September 1478; 9 ff., Nr. 8, 29. Januar 1481. ANSHELM erwähnt ein solches Verbot für 1479.

⁴ TM F, fol. 494a–495a. ANSHELM I, 320. RQ Konolfingen, 63 ff. In RQ Bern VIII, 1, 12 nur erwähnt und irrtümlich auf den 31. Oktober datiert, offenbar der

Die Fürkäufer, besonders die Viehhändler, scheinen sich wenig um das Verbot gekümmert zu haben, denn am 8. August 1488 ging ein neuer Befehl an die Freiweibel der vier Landgerichte, die Einhaltung des Fürkaufsverbotes zu überwachen und den Viehhandel nur auf den Märkten zu dulden. Wiederum wurden bezeichnende Ausnahmen zugestanden. Den Metzgern wurde «gestattet, sölich köuff und händell zû bruchen», das heisst, dass sie überall, auch ausserhalb der Märkte, Vieh kaufen durften. In den Augen der städtischen Obrigkeit trieben die Metzger eben volkswirtschaftlich notwendigen Handel. Auch durfte jeder ehrbare Berner zu seinem Hausgebrauch Vieh kaufen. Er durfte auch gekaufte Vieh zum Wiederverkauf mästen, wenn er dabei nur sein eigenes Heu und Futter verbrauchte. Es war ihm jedoch verboten, Vieh allein in der Hoffnung auf gewinnbringenden Wiederverkauf zu erwerben¹.

Im Grossen und Kleinen Rat sassen stets Metzger. Sie vermochten nicht zu verhindern, dass schon am 13. September das Zugeständnis an die Metzger zurückgenommen wurde. Die Freiweibel der Landgerichte mussten jetzt verkünden, dass fortan niemand, «es sien metzger oder ander», Vieh anderswo denn auf öffentlichen Märkten kaufen dürfe. Ungehorsame sollten ohne Gnade um zehn Pfund gebüsst werden. «Doch harinn ußbedingt und vorbehalten einem jeden biderbman in statt und land, zû noturfft sins hus zû kouffen nach sinem gevallen.»²

Diese Fürkaufsverbote deuten bereits auf die Preissteigerungen hin, die zur grossen Teuerung von 1489 bis 1491 führten. Dass jene Krise nicht auf das Gebiet Berns beschränkt war, zeigen die Diskussionen um ein Fürkaufsverbot auf zahlreichen eidgenössischen Tagsatzungen im Sommer

Edition von Anshelm folgend. Das Mandat ging an Schenkenberg, Brugg, Königsfelden, Lenzburg, Aarau, Aargau, Zofingen, Wangen, Aarwangen, Bipp, Büren, Nidau, Erlach, Huttwil, Trachselwald, Burgdorf, Aarberg, Thun sowie an die vier Landgerichte.

¹ TM E, fol. 351a. Erwähnt in RQ Bern VIII, 1, 12, aber irrtümlich TM F statt TM E zitiert. Erwähnt auch in RQ Konolfingen, 65. ANSHELM I, 331.

² TM E, fol. 364b. In RQ Bern VIII, 1, 12, erwähnt, jedoch TM F statt TM E zitiert. RQ Konolfingen, 65, datiert 20. September. Die Darstellung ist hier falsch: lit. f und g gehören zum selben Ereignis; f ist der vorausgehende Ratsbeschluss vom 12. September. Er ist aber nicht in RM 59, 198, sondern 60, 198 zu finden. HALLER II, 272.

1490¹. Auch in Genf gab es damals eine Teuerung². Morgenthaler hat die Nöte jener Teuerung im Staate Bern geschildert, jedoch den Kampf gegen den Fürkauf nur am Rande berührt, weshalb einige Erlasse hier kurz erwähnt werden sollen³.

Am 17. Oktober 1489 musste die Obrigkeit selber eingestehen, dass trotz aller früheren Strafandrohungen die Vieh-Fürkäufe, «so dem gemeinen nutz vast schädlich sind», kein Ende nehmen wollten. Die Freiweibel sollten unnachgiebig jeden um zehn Pfund strafen, der Ochsen, Kühe, Schweine oder anderes Vieh anderswo denn auf öffentlichen Märkten handle⁴. Der Erlass verschwieg, wie es jetzt mit dem Kauf zum Hausgebrauch gehalten werden sollte. Nach dem Wortlaut scheint keine Ausnahme mehr gestattet zu sein, doch betrachteten wohl die Untertanen den Kauf zum Hausgebrauch ausserhalb der Märkte als ihr angestammtes Recht. Vermutlich handelte es sich um einen Versuch der Stadt, in der Teuerung den gesamten Warenstrom auf ihren Markt zu lenken, doch wagte es die Obrigkeit im Jahre des Waldmannhandels, als sich in Zürich die Bauern für ihr altes Recht erhoben, nicht, die alten Zustände förmlich ausser Kraft zu setzen.

Am 25. November und am 11. Dezember wurde der Fürkauf mit Korn verboten. Niemand durfte mehr kaufen, als er im eigenen Haushalt benötigte. Korn durfte nicht auf Fürkauf exportiert werden. Der Handel mit eigenem Gewächs blieb erlaubt⁵. Aus Rücksicht auf die Oberländer, die auf Kornzufuhren angewiesen waren, mussten jedoch schon am 30. De-

¹ EA III, 1, 346, lit. a; 347, lit. d; 351, lit. f; 353, lit. w; 355, lit. f; 358, lit. l (Mai bis Juli 1490). Auch im folgenden Jahr befasste sich die Tagsatzung mit den Fürkäufern: EA III, 1, 382, lit. bb; 386, lit. e; 395, lit. r. Zu den vorausgehenden Diskussionen auf Tagsatzungen siehe EA III, 1, 106, lit. i; 129, lit. e; 135, lit. s; 164, Nr. 194, lit. b und Nr. 195, lit. b; 252, lit. t; 255, lit. a. Der eidgenössische Kampf gegen die Fürkäufer zeigt in seinem zeitlichen An- und Abschwellen klare Parallelen mit dem bernischen Geschehen, ein Beweis für die überlokale Ausdehnung jener Teuerungswellen. Auch chronikalische und andere Berichte zeigen die überlokale Ausbreitung der Teuerung von 1489 bis 1491. ANSHELM I, 391. BOSSHART, 67. BRENNWALD II, 306. BRÜGGER I, 16 f. FRANZ, Bauernkrieg, 12, nennt eine Teuerung im Allgäu.

² BERGIER, 110 ff. ³ MORGENTHALER, Teuerungen, 40–54.

⁴ TM G, fol. 39b. In RQ Konolfingen, 65, fälschlich ins Jahr 1488 versetzt. HALLER II, 272.

⁵ TM G, fol. 56b, 67b. RQ Konolfingen, 65 f. Anshelm I, 356.

zember 1489 Ausnahmegewilligungen für die Kornhändler zugestanden werden. Es wurde verordnet, «das die unnsern allenthalben ußwännig unnsßer statt, sie syen fürkouffer oder hodler, kouffen, verttigen unnd fürrenn mogen zû der unnsern notturfft, unnsß halb ungesumpt unnd ann straff.»¹ Wir haben hier einen der ganz seltenen Fälle, wo Fürkauf in Bern ohne pejorativen Nebensinn verwendet wird. Der Handel zur Nahrungsmittelversorgung wird als Pflicht aufgefasst. In diesem Falle wurde er ausnahmsweise den Fürkäufern und Hodlern überlassen. Diese waren mit den Verhältnissen im Oberland am besten vertraut. Möglicherweise waren es dieselben Leute, die dort die Butter aufkauften. Bern mochte hoffen, dass sie auf dem Rückweg diesen begehrten Artikel in die Hauptstadt brachten.

Die Oberländer belohnten das Zugeständnis ihrer Obrigkeit schlecht, denn sie exportierten vom Getreide, das sie aus dem Unterland bezogen, über den Brünig. Die Obrigkeit erklärte, das Land brauche das Korn selber, und sie befahl am 30. April 1491 ihren Amtleuten in Hasli und Unterseen, die Namen der Exporteure ausfindig zu machen und ihre Fuhren aufzuhalten².

In jener Teuerung hatte die Obrigkeit nicht nur gegen die Fürkäufer, sondern auch gegen die Bauern zu kämpfen, die meist eng mit den Fürkäufern zusammenarbeiteten³. Im Herbst 1490 musste die Obrigkeit feststellen, dass im Lande viel Korn bestellt oder teilweise sogar noch in den Garben aufgekauft und ausgeführt wurde. Sie befürchtete Mangel und verbot den Bauern bei fünf Pfund Busse solche Verkäufe ausserhalb der Märkte⁴. Ein ähnlicher Erlass erging zur Erntezeit 1491⁵.

Damals wurden die Bauern auch aufgefordert, nicht all ihr Korn zu verkaufen, sondern Vorräte für ein Jahr zu behalten, denn die Obrigkeit sei nicht imstande, alle Untertanen aus eigenen Vorräten zu versorgen. Sie er-

¹ TM G, fol. 79b. RQ Konolfingen, 66. Hodler = Händler, herumziehender, Zwischen- oder Kleinhandel treibender Kaufmann. Verächtliche Bezeichnung eines ärmeren, kleineren Fuhrmanns, der mit seinem Gaul Waren transportiert. Id. II, 991 f. RQ Bern VIII, 2, 851; IX, 2, 884; X, 669.

² TM G, fol. 308b. HALLER II, 272 f.

³ Dies wird uns der Könizaufstand noch deutlich zeigen; 1513 verlangten die Bauern den freien Kauf.

⁴ TM G, fol. 209b. ANSHELM I, 374.

⁵ TM G, fol. 350, 23. Juli 1491. MORGENTHALER, Teuerungen, 44. RQ Konolfingen, 66 f

klärte ausdrücklich, sie werde den Bauern, die in Not gerieten, weil sie zuviel eigenes Korn verkauften, nicht helfen. Eine Woche später schrieb sie den Oberländern, es sei ihr nicht mehr möglich, das Oberland wie bisher mit Korn zu versorgen. Wer über die nötigen Mittel verfüge, solle sich und seinen Angehörigen rechtzeitig im Unterland den Bedarf für ein Jahr sichern. Sollten die Oberländer das unterlassen und sollte ihnen deswegen Mangel erwachsen, so könnte ihnen die Obrigkeit, so leid es ihr wäre, nicht helfen¹. Die harte Sprache dem Oberland gegenüber erklärt sich durch den Zorn der Obrigkeit wegen der Kornexporte über den Brünig. Da die Fürkaufsverbote wenig nützten, mussten sie schon bald wieder erneuert werden².

Als Illustration für die damalige Geisteshaltung diene das Detail, dass 1491 die bernische Regierung Personen nachforschen liess, die beschuldigt wurden, durch Zauberei wiederholte Missernten verursacht zu haben³.

Auf alle übrigen Massnahmen zur Bekämpfung jener Teuerung von 1489 bis 1491 soll hier nicht eingetreten werden. Morgenthaler hat darüber ausführlich berichtet.

Ab 1492 folgte für nicht ganz zehn Jahre eine Periode der Beruhigung. Die Kette der obrigkeitlichen Massnahmen zur Teuerungsbekämpfung reisst Ende 1491 ab, und nur noch vereinzelte Nachrichten verraten gelegentliche Befürchtungen über das Treiben der Fürkäufer. Für den Sommer und Herbst 1493 erwähnt Anshelm eine Teuerung, die aber offenbar kein grösseres Ausmass annahm. Vielleicht stand sie im Zusammenhang mit der damaligen Pestepidemie, der in Bern allein über 1500 Menschen zum Opfer gefallen sein sollen⁴. Aus Angst vor der Seuche mochten Bürger Lebensmittel horten und die Bauern die Stadt meiden. Die dadurch hervorgerufene Teuerung musste jedoch ein schnelles Ende finden, da das Massensterben den Mangel des Angebotes durch einen Nachfragerückgang kompensierte.

¹ TM G, fol. 351 a. Abgedruckt bei MORGENTHALER, Teuerungen, 43, doch irrtümlich auf den 22. statt 30. Juli 1491 datiert.

² HALLER II, 273. TM G, fol. 403 b und 404 a.

³ DE QUERVAIN, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, 6.

⁴ ANSHELM I, 425. Vgl. BOSSHART, 68.

Die Ernte des Jahres 1494 wird uns als reichlich geschildert. Es brachen wohlfeile Jahre an¹. Lediglich der Wein war teuer².

Den Livinern wurde jetzt in Luzern der freie Kornkauf unter der Bedingung gestattet, dass sie das Getreide nur zur Verwendung im eigenen Tal erstanden. Der Zöllner von Göschenen sollte als obrigkeitlicher Funktionär diesen Handel betreiben. Er sollte jede Woche acht Ledinen³ kaufen, über den Gotthard führen und nach Notdurft verteilen⁴. Es war eine immer wiederkehrende Furcht der Eidgenossen, dass Getreide über den Gotthard nach Italien geführt werde. Schon bald meldeten sich besorgte Stimmen, die eine Teuerung befürchteten⁵. Trotz der Wohlfeile betrachtete man mit Misstrauen die grossen Aufkäufe der Fürkäufer. Die Tagsatzung liess in allen Orten von den Kanzeln herab verkünden, keiner dürfe mehr als zehn Mütt Kernen oder Roggen kaufen⁶.

Wie die Getreidepreiskurve im ersten Kapitel (Abbildung 1) zeigt, stiegen in Bern 1497 die Preise. Dies schlug sich sofort in einem Verbot des Korn-Fürkaufes nieder⁷. Auch das heimliche Verkaufen der Schweine wurde bei zehn Pfund Busse verboten⁸. Im folgenden Jahr hören wir von einer Klage der Walliser, Bern habe ihm den feilen Kauf gesperrt. Dieses jedoch erklärte, es habe bloss den Fürkauf verboten, damit seine Oberländer nicht Mangel leiden müssten⁹.

Da während des Schwabenkrieges mit einer Kornsperrung gegen die Eidgenossen zu rechnen war, forderte Bern seine Bauern im Aargau auf, von ihrem Korn nur mässig zu verkaufen¹⁰. Am 16. Dezember 1499 erneuerte

¹ BRÜGGER I, 17. EA III, 1, 452, lit. n. MILES, 303. ² HALLER III, 113.

³ Ledi = Ladung, Last, Schiffs- oder Wagenladung, ungefähres Mass: Id. III, 1074 ff. Nach BOSCH, 112, betrug eine Ledi 8 Säcke oder 16 Mütt und kam einer Wagenladung gleich, die von etwa zwei Pferden gezogen werden konnte.

⁴ EA III, 1, 450, lit. a (Nr. 474) und 452, lit. n. BOSCH, 95.

⁵ EA III, 1, 469, lit. k, 12. November 1494; 523, lit. h, 10. Januar 1497.

⁶ EA III, 1, 452, lit. o, 25. März 1494; vgl. 450, lit. b. BOSCH, 107.

⁷ HALLER II, 273.

⁸ TM J, fol. 52a. RQ Konolfingen, 67. Hier fälschlich in das Jahr 1492 datiert. RM 96, 35 vom 6. November 1497 ist nicht eine Erneuerung, sondern der dazugehörige Ratsbeschluss. HALLER II, 273.

⁹ EA III, 1, 574, lit. b, 20. Juli 1498.

¹⁰ TM J, fol. 342a, 16. Februar 1499 (an Aarau, Zofingen, Lenzburg, Aarwangen). Zur Lebensmittelversorgung der Eidgenossenschaft im Schwabenkrieg siehe

der Rat das allgemeine Fürkaufsverbot von 1487. Wer Vieh, Korn, Haber, Getreide, Butter oder andere Waren ausserhalb der Märkte handelte, sollte um zehn Pfund gebüsst werden. Die erneuerte Ordnung wurde in den vier Landgerichten verkündet und in Bern öffentlich angeschlagen¹. Doch alle obrigkeitlichen Massnahmen vermochten den drohenden Ausbruch einer neuen Teuerung nicht mehr aufzuhalten.

DIE TEUERUNG VON 1500/01 BIS 1504/05

Wie ich schon im ersten Kapitel² erwähnte, herrschte in den Jahren von ungefähr 1500 bis 1505 in Europa eine schwere Teuerung. Bern wurde davon nicht verschont, doch war hier die Not geringer.

Gegen Ende 1500 verzeichnet Heinrich Hugs Villingener Chronik ein Ansteigen des Kornpreises. Im Herbst bezahlte man für ein Malter Korn einen Gulden, vor Weihnachten galt es zwei Gulden. In Bern setzte gleichzeitig ein verschärfter Kampf gegen die Fürkäufer ein.

1501 brach dann eine schwere Teuerung herein. Wir vernehmen Klagen aus der ganzen Eidgenossenschaft, aber auch aus Schwaben, aus Freiburg i. Br., Villingen und Augsburg³.

Viele Chronisten berichten ausführlich über die Not. Heinrich Hug und Stumpf finden hohes Lob für Strassburg, aus dessen berühmtem Kornspeicher damals sogar entfernte Städte Käufe tätigten. Villingen bezog 800 Malter und gab das Getreide zum Selbstkostenpreis an seine Bürger ab. Hug berichtet: «Es was ain solich groß furen von Straßburg in alle land, das es nit zû geloubend ist, es was fast ain ernstlichen ture.» Die Bürger von Strassburg «behielten uns all by unsserm leben; mir müßten sunst hunger storben sin... Do gewan menger groß gütt am furkouff, die es furten bis gen Bregentz und bis gen Kemten; dan es was in allen landen tur.» Das in Villingen gebackene Brot sei bis in den Hegau und sogar bis nach

EA III, 1, 596 und 602 lit. b. ANSHELM II, 121, 157 und 195 f. BRENNWALD II, 414. RUNDSTEDT, 37.

¹ TM J, fol. 274a. RQ Konolfingen, 67. ² Siehe S. 26 dieser Arbeit.

³ BRÜGGER II, 3. RUNDSTEDT, 47, 57, 80, 85. BOSCH, 10. NAUDÉ, dt. städt. Getreidehandelspolitik, 20.

Zürich geführt worden, «dan gar gros nott im Schwitserland was». Hug erzählt weiter, dass die Ernte 1501 gut geriet und der Kornpreis vor dem 16. Oktober von fünf auf zweieinhalb Pfund abschlug¹.

Von Brennwald stammt ein weiterer Bericht, den wir mit kleineren Abweichungen bei Anshelm und Stumpf wiederfinden². Zwischen Ostern und Pfingsten sei eine noch nie dagewesene «gechi türi» in alle Nahrungsmittel gefahren. In Zürich kostete

1 Mütt Kernen 5 ℔
1 Malter Haber 4 ℔ 15 β
1 Viertel Erbs 1 ℔

Alle Schmalsaat³ habe um die Hälfte aufgeschlagen. Auch das Fleisch sei sehr teuer gewesen. Nur der Wein blieb beim alten Preis. Die Teuerung habe bis zur Ernte gedauert, danach sei alles wieder wohlfeil geworden.

Die drei genannten Chronisten berichten übereinstimmend, nicht ein mangelhaftes Angebot, sondern ein Überfluss an Geld habe die Teuerung hervorgerufen. Anshelm schreibt: Alles schlug um die Hälfte und noch mehr auf «und was doch uf den märkten keiner dingen mangel. Ward dem zügemessen, dass im land vil gelts, und vil hüren und büben on arbeit, on mäss woltend vol sin.» Deshalb hätten, immer nach Anshelm, die eidgenössischen Obrigkeiten die Teuerung bekämpft, indem sie unter anderem all das arbeitsscheue und geldsüchtige Volk vertrieben. «Diser türe halb berietend gmein Eidgnossen, umendum fürsehung zetünd, mit abstellung alles fürkoufs, verfüerung und verhaltung, item und mit ab- und usstriben der winkel- und wirtshushüren, kriegler, kråmer und aller gattung lantstricher und betler.» Der Pfarrer von Männedorf predigte, die Teuerung komme von den fremden Pensionen⁴.

Diesen Meinungen ist entgegenzuhalten, dass die Geldentwertung nicht die einzige Ursache sein konnte für die mehrjährige, internationale Teuerung, wohl aber eine neben andern. Die Berner hatten damals eben das Jahrzehnt der grossen, etwa vierzigprozentigen Geldentwertung hinter

¹ HUG, 17 f. ² BRENNWALD II, 488 f. ANSHELM II, 339. STUMPF I, 26.

³ Schmalsaat = Sammelname für Feidfrüchte, die in kleinen Mengen angesät werden, im Gegensatz zur Hauptaussaat an Getreide, bes. für Hülsenfrüchte, aber auch das Nebengetreide wie Hirse, Fennich, Hafer mitumfassend. Id. VII, 1421.

⁴ Id. VI, 1577.

sich¹. Die Münzverschlechterung zwang im Dezember 1502 den Rat zur Abwertung des Batzens von $\frac{1}{15}$ auf $\frac{1}{16}$ Gulden².

Nachdem wir nun die chronikalischen Berichte kennengelernt haben, wollen wir uns dem seit Ende 1500 verschärften Kampf gegen die Fürkäufer zuwenden.

Am 10. Oktober 1500 schrieb die Obrigkeit an Wangen, Aarwangen, Bipp, Lenzburg und Aarburg, die dortigen Bauern verkauften ihr Korn auf Fürkauf an Leute, die es ausser Landes führten, und hofften, die Obrigkeit werde ihnen dann mit ihren Vorräten aushelfen. Sie werde das jedoch nicht tun, sondern die Vorräte zur Versorgung der eigenen Stadt einsetzen. Die Bauern sollten sich danach richten und sich vom eigenen Korn Vorräte anlegen³.

Wie wenig die Obrigkeit mit ihren gutgemeinten Erlassen erreichte, zeigt anderthalb Monate später ein offener Brief an Äbtissin und Konvent zu Königsfelden und an andere Geistliche und Weltliche. Sie wurden aufgefordert, ihr nicht benötigtes Korn zu marktüblichen Bedingungen den Bauern im Schenkenbergeramt zu verkaufen. Dort herrsche Mangel, da die Bauern ihr Korn den Fürkäufern verkauft hätten, die es ausser Landes führten. Wer noch Korn besitze, halte es zurück und wolle den notleidenden Bauern nichts verkaufen⁴.

Zu Beginn des folgenden Jahres musste Bern seinen Metzgern einen Preisaufschlag von einem Pfennig zugestehen. Ein Pfund gutes Rindfleisch durfte nun für höchstens acht und gutes Kalbfleisch für sechs Pfennige verkauft werden. Schlechteres Fleisch musste um einen Pfennig billiger gegeben werden⁵.

Am 7. Januar 1501 wurde an einer Tagsatzung in Luzern vereinbart, dass jeder Ort den schädlichen Fürkauf abstellen solle und dass auf dem nächsten Tag der Entwurf einer gemeinsamen Verordnung zu beraten sei⁶. Prompt erliess Bern tags darauf ein Vieh-Fürkaufsverbot⁷. In diesem

¹ Siehe S. 27 dieser Arbeit.

² GEIGER, Gold- und Dickmünzenprägung, 96, 128, 167.

³ TM K, fol. 74b. Vgl. ANSHELM II, 316 und RM 107, 26.

⁴ TM K, fol. 92b–93a, 25. November 1500.

⁵ ANSHELM II, 340 (vgl. I, 98). RQ Bern VIII, 1, 379. RM 109, 22 und 50; 112, 56. Vgl. erstes Kapitel, Fleischpreise.

⁶ EA III, 2, 88, lit. w. ⁷ TM K, fol. 105b.

Schreiben war von Ausnahmen vom Marktgebot nicht die Rede, doch zeigt ein späterer Erlass von Ende März, dass das Privileg für die fremden Metzger nach wie vor noch gültig war. Darin erklärte die Obrigkeit, die alten Verbote hätten nichts genützt. Immer noch würden viele Fürkäufe, besonders mit Vieh, getätigt. Die Regierung rechtfertigte ihr neues Verbot mit der Pflicht einer jeden Obrigkeit, für das Wohl ihrer Untertanen zu sorgen, und mit einem erneuten Tagsatzungsbeschluss¹. Das Verbot bestimmte die Grenzen zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem näher. Vieh darf einer nur kaufen, wenn er es in seinem Hause benötigt. Mehr darf einer kaufen, wenn er viel eigenes Heu, aber nicht genügend Tiere besitzt. Das solcherart gezogene Vieh darf einer frühestens nach Ablauf von drei Monaten wieder verkaufen. Die fremden Metzger dürfen nach altem Brauch überall Vieh für ihr Gewerbe kaufen. Wer gegen die Ordnung verstösst, soll um zehn Pfund gebüsst werden².

Bereits am 1. April hielt es die Obrigkeit für nötig, in neuen Briefen den Amtleuten im ganzen Land das Verbot in Erinnerung zu rufen und ihnen zu befehlen, fleissig auf die Fürkäufer aufzupassen. Von jeder eingezogenen Busse sollte der Vogt einen Gulden als Belohnung behalten dürfen³.

Auch die Tagsatzung liess in ihrem Kampf gegen die Fürkäufer nicht nach. Dem Abt von Muri wurde befohlen, er solle sein Korn nicht ausser Landes verkaufen⁴. An einem Tag in Luzern von Ende Juli besprach man lange und erfolglos Massregeln gegen das «Unwesen der Vorkäufer und Hodler, welche dem gemeinen Mann durch Vertheuerung der Lebensmittel, es sei Korn, Käse oder Ziger, Anken oder Anderes, grossen Schaden zufügen.»⁵ Mitte September befassten sich die Tagsatzungsherren mit den Fürkäufern, die bei den Bauern das noch ungedroschen in den Garben stehende Korn aufkauften. Sie planten auch Massnahmen gegen diejenigen, die gekauftes Korn einlagerten, um es erst später wieder zum Verkauf anzubieten⁶.

Die auf die gute Ernte von 1501 eingelehrte Ruhe wurde schon nach knapp einem Jahr wieder durch einen noch schärferen Preisanstieg unter-

¹ Siehe dazu EA III, 2, 101, lit. s, 15. Februar 1501.

² TM K, fol. 124b–125a. RQ Bern VIII, 1, 12. RQ Konolfingen, 67 f. Hier irrtümlich auf den 26. November datiert. HALLER II, 273.

³ TM K, fol. 127a. Vgl. RM 111, 3, 10. ⁴ EA III, 2, 117, lit. d, 17. Mai 1501.

⁵ EA III, 2, 128 f., lit. c, 26. Juli 1501. ⁶ EA III, 2, 139, lit. d, 16. September 1501.

brochen. Die Wiederkehr der Teuerung ist auf Misswachs zurückzuführen. Der Mai des Jahres 1502 brachte einen verderblichen Kälterückfall mit Schnee und Unwettern. Im Juni und Juli wurden weite Gebiete des schweizerischen Mittellandes von ungewöhnlich verheerenden Hagelwettern heimgesucht. Die Ernte wurde über weite Strecken zugrunde gerichtet. Zu den erdrückenden Schäden an Fluren und Gebäuden kam noch eine Pestwelle, der allein in Basel etwa 5000 Menschen zum Opfer gefallen sein sollen¹.

Bern wurde von der Teuerung hart angegriffen. Der Chronist Tegerfeld berichtet, alles Getreide, auch Hülsenfrüchte, Salz und Vieh seien zu einem «*excessivo precio*» gehandelt worden². Die zahlreichen bernischen Ausfuhrverbote blieben wirkungslos. Sogar bernische Beamte, nämlich der Ammann von Hasli und der Tschachtlan von Frutigen, beteiligten sich am Fürkauf. Im Juni 1502 liess die Obrigkeit nach versteckten Kornvorräten forschen³.

Der Kornmangel wurde in Bern so drückend, dass der Rat in Basel und Mülhausen grosse Getreidekäufe tätigen musste. Das fruchtreiche Bern war nur in ganz aussergewöhnlichen Notzeiten auf fremde Zufuhren angewiesen. Es hatte in der grossen Teuerung von 1437 bis 1439 Getreide aus Schaffhausen und anderen Orten eingeführt. Dieses hatte es um mehr als 30 Prozent unter dem Selbstkostenpreis an die Bevölkerung abgegeben und es an die Ärmsten sogar gratis verteilt⁴. In der Teuerung von 1477/78 hatte Bern ungefähr 4500 Mütt in Strassburg gekauft⁵. Die Teuerung von 1481/82 überstand Bern ohne fremde Zufuhren⁶. 1491 kaufte die Obrigkeit «zu gut irer gmeind» 500 Mütt⁷. Auch in den Teuerungsjahren 1530 und 1531⁸ sowie 1543⁹ kaufte Bern Korn in Strassburg.

Am 24. Juni 1502 benachrichtigte Bern die Stadt Basel über die schweren Hagelschäden am Korn und Wein und fragte, ob in Basel mindestens 1000 Mütt Korn käuflich seien¹⁰. Die gleiche Bitte ging auch an Mülhau-

¹ BRÜGGER II, 3. BRENNWALD II, 503, 509. STUMPF I, 42 f. ANSHELM II, 363. TEGERFELD, 213. STETTLER I, 376.

² TEGERFELD, 213. ³ RM 114, 169; 115, 60, 62, 63, 67.

⁴ MORGENTHALER, Teuerungen, 6. ⁵ MORGENTHALER, Teuerungen, 9 und 11 ff.

⁶ MORGENTHALER, Teuerungen, 31. ⁷ MORGENTHALER, Teuerungen, 40 und 52.

⁸ Siehe S. 232 dieser Arbeit. ⁹ HALLER II, 246.

¹⁰ TM K, fol. 278a. RM 115, 63, 66.

sen. Basel drückte in freundlichen Worten sein Mitgefühl aus und bewilligte Bern den Kauf von 1000 Mütt¹.

Bevor dieses Geschäft jedoch ins Werk gesetzt werden konnte, sah sich die Obrigkeit zum Erlass von Höchstpreisvorschriften gezwungen. Zu diesem Zwangsmittel hatte sie schon in den Teuerungsjahren 1438, 1477, 1482 und 1491 Zuflucht nehmen müssen². Der Beschluss, einen sogenannten Schlag zu machen, wurde dem Land am 6. Juli 1502 verkündet³.

Die Preise, die von niemandem überschritten werden durften, waren:

1 Mütt Dinkel	2 ℔ 5 β
1 Mütt Roggen	4 ℔ 5 β
1 Mütt Kernen	5 ℔

Der Kornkauf in Basel zog sich über zwei Monate hin. Die Obrigkeit überliess dieses Geschäft nicht dem eigennützigen Privathandel, sondern beauftragte damit den alt Gerichtsschreiber. Seine Abordnung wurde Basel und Mülhausen schriftlich angezeigt⁴. Gleichzeitig trat die Obrigkeit an den Basler Bürger Hans Bär heran mit dem Ansuchen, ihr zur Bezahlung des Kornes 1000 Gulden gegen Zins zu leihen⁵. Da kurz darauf in Basel der Getreidepreis aufschlug, erhielt der bernische Einkäufer von seiner Obrigkeit Order, vorläufig sich mit 600 Mütt (je 300 Mütt Kernen und Roggen) zu begnügen. Bern hoffte, nach Eingang der neuen Ernte den Rest billiger zu erhalten⁶. Die Abwicklung dieses Handels beschäftigte noch bis Ende August die bernischen Behörden⁷. Nach Anshelms Angaben wurden schliesslich insgesamt 2600 Mütt in Basel und Mülhausen gekauft⁸. Nachträglich erst forderte Basel den Zoll für das gekaufte Korn. Bern bat, diesen ausnahmsweise einmal zu erlassen, da das Getreide für ar-

¹ UP 43, 29.

² Siehe erstes Kapitel, Abbildung 4 und Tabelle 3. MORGENTHALER, Bilder, 195.

³ TM K, fol. 283 b. RM 115, 82. ANSHELM II, 363. HALLER II, 234. Zu Schlag: Die vorgeschriebenen Preise werden öffentlich angeschlagen. Dies geschah in Bern schon am 24. Oktober 1482 auf zwei öffentlich auf dem Marktplatz aufgestellten Tafeln: MORGENTHALER, Bilder, 195. Id. IX, 193 f.

⁴ TM K, fol. 285 a. RM 115, 88. ⁵ TM K, fol. 285 b, vgl. 286 a.

⁶ TM K, fol. 290 b, 15. Juli 1502. RM 115, 97.

⁷ TM K, fol. 292 b–293 a, 29. Juli; 298 b, 18. August; 304 a, 25. August. RM 115, 123.

⁸ ANSHELM II, 363.

me Leute bestimmt gewesen sei, die durch Hagel und Misswachs geschädigt worden waren¹. Basel lehnte dieses Ansinnen jedoch ab².

In jenem Jahre bemühte sich die Tagsatzung, die Kornhändler unter Kontrolle zu bringen³, die Ausfuhr aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu unterbinden⁴ und die gesperrte Einfuhr aus dem Elsass in Gang zu bringen⁵.

Nach den beiden Krisenjahren 1501 und 1502 besserten sich die Verhältnisse nur sehr langsam. Auf einen ungewöhnlich kalten Winter folgte 1503 ein heisser und trockener Sommer. Die Wiesen verdorrten, und Wälder gerieten in Brand. In der ganzen Schweiz gedieh ein vortrefflicher Wein. Das Bernbiet wurde von einem neuen Hagelwetter heimgesucht. Hier litt man Mangel an Wasser, Korn und Heu⁶. Die Obrigkeit half ihren Untertanen, indem sie bei einem Junker in Tavannes, einem bernischen Bürger, Korn kaufte⁷. Der 1501 den Metzgern auf Kalbfleisch gewährte Preisaufschlag wurde wieder rückgängig gemacht. Ein Pfund gutes Urfer- und Rindfleisch sollte für 7 *œ*, Kalbfleisch für 5 *œ* und das übrige Fleisch für 6 *œ* verkauft werden. Die Fleischschätzer erhielten jedoch Vollmacht zu höherer Einschätzung⁸. Am 30. September 1503 wurde in einem neuen Fürkaufsverbot der Marktzwang in Erinnerung gerufen. Die Obrigkeit klagte, Korn werde «noch in den garbenn unnd sust heimlich unnd anders dann uff offnem märckten» gehandelt, Schweine würden in den Wäldern und bei den Häusern bestellt und später in grosser Zahl aus dem Lande geführt. Dieses Handeln wurde als «heimlich unnd gevärllich» bezeichnet und sollte mit zehn Pfund gebüsst werden. Jeder musste seine

¹ TM K, fol. 329b, 3. Januar 1503.

² UP 43, 33, 9. Januar 1503. 1477/78 hatte Basel, wohl wegen der bernischen Kriegslasten, ein solches Gesuch bewilligt; MORGENTHALER, Teuerungen, 13. In der zweiten Standesrechnung von 1505 (!) wird eine Belohnung von 21 *℔* 6 *β* 7 *œ* verbucht, die Burkhard, dem Ratsschreiber von Basel, für seine Mitwirkung beim Kornkauf und einer Anleihe ausgerichtet wurde: B VII, 451a.

³ EA III, 2, 163, lit. c. ⁴ EA III, 2, 174 f., lit. n.

⁵ BOSCH, 12. EA III, 2, 177, lit. n; 186, lit. e; 194, lit. i; 195, lit. i. RUNDSTEDT, 63.

⁶ ANSHELM II, 396. STUMPF I, 51. TEGERFELD, 216.

⁷ TM K, fol. 368b, 18. Mai 1503. ANSHELM II, 396. Nachträglich kam es zu Auseinandersetzungen um den Preis, da Bern mit der Qualität des Kornes nicht zufrieden war. TM K, fol. 387b, 29. Juli 1503.

⁸ ANSHELM II, 396. Siehe erstes Kapitel, Tabelle 5, S. 36.

Ware auf die öffentlichen Märkte führen, und zwar so, «das vorhin dehein geding, verkommiss noch bestellung sye beschechenn»¹.

Im Herbst wünschte Solothurn, zusammen mit Bern einen Höchstpreis für Wein zu verordnen. Bern fand eine solche Zwangsregelung überflüssig. Nachdem die Winzer im vorigen Jahr durch Hagel schwer geschädigt worden seien, solle man sie jetzt nicht nötigen, den Wein «nach unnsrem vortell unnd gevallen» zu verkaufen².

Auch das folgende Jahr 1504 war ungewöhnlich heiss. Der Wein gedieh in Menge und war wohlfeil. Das Getreide hingegen war ein wenig teuer³. Die eidgenössischen Obrigkeiten sahen darin eine Folge der Getreideexporte in das von einer schweren Teuerung heimgesuchte Italien. Stumpf erzählt, dass man damals aus dem Bernbiet, aus Basel, Strassburg und dem Elsass Korn über das Gebirge in die Lombardei und bis nach Rom, auch nach Genf, Lyon und Marseille, und sogar bis nach Galizien im äussersten Nordwesten Spaniens führte⁴.

Ende Juli 1504 verbot die Berner Obrigkeit, Getreide ausser Landes zu führen, da das den Untertanen «zû mergcklicher beswârd unnd thüre» gereiche⁵. Auch die Tagsatzung war der Meinung, dass man den Fürkauf von Korn zum Zwecke der Ausfuhr verbieten solle⁶.

Im Oktober war Bern seltenerweise einmal in der Lage, einen Fürkäufer namentlich zu nennen. Es beschuldigte in einer Missive an den Rat in Solothurn einen dortigen Untertanen namens Löwenstein, grössere Mengen Korn und andere Waren aufzukaufen und sie nach Burgund und anderswohin auszuführen. Bern bat Solothurn, Löwenstein solche Geschäfte zu verbieten, und drohte, seine Waren zu beschlagnahmen und ihn zu strafen, wenn er mit einer Kornfuhr auf bernischem Gebiet ergriffen werde⁷. Am 30. Dezember strafte der Rat den Wirt von Ried, Büttikofer, wegen Korn-Fürkaufes um zehn Pfund⁸.

¹ TM K, fol. 413a. Vgl. RM 119, 67. In RQ Bern VIII, 1, 12, irrtümlich auf den 1. Oktober 1502 datiert.

² TM K, fol. 414a, 1. Oktober 1503.

³ TEGERFELD, 217, 219. SICHER, 35. BRÜGGER II, 3.

⁴ STUMPF I, 61. Vgl. NAUDÉ, Getreidehandelspolitik I, 155.

⁵ TM L, fol. 35a, 29. Juli 1504. RM 122, 96.

⁶ EA III, 2, 288, lit. a. ⁷ TM L, fol. 46b–47a.

⁸ HALLER II, 274.

Im April 1505 gelangte Bern wiederum an Solothurn. Solothurnische Fürkäufer sowie einige Berner planten, acht Schiffe voller Korn aus den bernischen Landen wegzuführen. Bern hatte seine Amtleute in Büren und Nidau angewiesen, die Schiffe aufzuhalten. Es befürchtete, dass ihm Zoll und Geleit entzogen und seinen Untertanen das Korn «zu mergklicher türe entfrömbdett werde»¹. Die Kunde vom geplanten Grosstransport war schnell bis in die Innerschweiz gedrungen und hatte die Regierungen von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug veranlasst, in einem gemeinsamen Brief an Bern ihre Beunruhigung auszudrücken. Das Beispiel zeigt, wie damals Nachrichten über grössere Korntransporte mit angespannter Aufmerksamkeit, ja zuweilen mit ausgesprochener Nervosität verfolgt wurden. Wir verstehen die Unruhe der Innerschweizer besser, wenn wir bedenken, dass dieses Ereignis in die Zeit von Ende April und Anfang Mai fiel, also in die Zeit kurz vor der neuen Ernte, wo der Mangel stets am grössten war. Das bernische Antwortschreiben zeigt die Bemühungen der Obrigkeit um die Kornversorgung des Landes. Sie habe alle Untertanen mit Korn versehen, obwohl nur noch wenig vorhanden sei, und habe vorgesorgt, dass das Getreide im Lande bleibe. Da sich die bernische Obrigkeit verpflichtet fühlte, den Innerschweizern behilflich zu sein, befahl sie dem Abt von St. Urban, der noch über eine grössere Kornmenge verfügte, diese für die Innerschweizer bereitzuhalten². Hier unterscheidet Bern wieder deutlich zwei Arten des Handels.

Die regierenden Orte Bern und Freiburg verfügten in jenem Frühjahr, dass durch Fürkäufer nach Murten gebrachtes Korn daselbst zwangsweise zu vorgeschriebenen Preisen verkauft werden musste³. Wenig später wandte sich Bern an Freiburg, um Massnahmen gegen einen Berner zu veranlassen, der Korn weggeführt hatte und sich nun im Gebiete Freiburgs aufhielt⁴. Im September 1505 liess der Rat bei zwanzig Pfund Busse den Vieh-Fürkauf im Obersimmental verbieten⁵.

¹ TM L, fol. 84, 29. April 1505. ² TM L, fol. 86a, 5. Mai 1505.

³ EA III, 2, 309, Nr. 210, lit. a, 28. April 1505. ⁴ TM L, fol. 88a, 15. Mai 1505.

⁵ RM 127, 11.

DIE GUTEN JAHRE 1505–1510

Das Jahr 1505 zählt zu den wenigen, für die Tegerfeld viel und wohlfeiles Getreide notieren konnte¹. Für Bern beginnen mit 1505 ein paar gute Jahre. Die wirtschaftlichen Nachrichten werden spärlich, ein Zeichen der guten Versorgungslage.

1506 wurde ein «gut fruchtbar jar», schreibt Stumpf. In Zürich konnte man ein Mütt Kernen für 1 *℥* 3 *β* und Wein für 1 *℥* 10 *β* kaufen². Auch Tegerfeld meldet, es habe viel Getreide gegeben. Korn und Wein seien «ex dei clementia» billig feilgeboten worden; im Herbst und Winter jedoch sei der Preis des Weines wieder gestiegen³.

Im April dieses Jahres verzeichnete die bernische Obrigkeit «mergklichen mangel und gebrästen» am «veylen kouff des fleysch», was sie wie üblich den Fürkäufern ankreidete, welche das Vieh ausser Landes führten⁴.

Zwei Missiven vom Dezember 1507 deuten auf kleinere Getreidepreisaufschläge hin. Wieder einmal liess die Obrigkeit das Aufkaufen und Wegführen von Getreide verbieten. Das gereiche «dem gmeinen man zû uffschlag unnd einer thüre.»⁵ Gleichzeitig wurde den Gotteshäusern Thorberg, Fraubrunnen, Frienisberg, Buchsee, Köniz und Erlach befohlen, fürderhin niemandem ohne Einwilligung der Obrigkeit Korn zu verkaufen⁶.

Fast zwei Jahre später, im Oktober 1509, musste der Rat das Fürkaufsverbot für Vieh in Erinnerung rufen und erneut unter Strafe stellen⁷.

Anfangs 1510 beschuldigte eine Tagsatzung die Fürkäufer, beträchtliche Ankäufe von Korn und Haber zu machen, um das Getreide ins Welschland zu exportieren. Die Marktorte wurden aufgefordert, dies zu verhindern, damit nicht eine Teuerung hervorgerufen werde⁸.

¹ TEGERFELD, 219. SICHER, 36. In Memmingen soll 1505 ein Hungerjahr gewesen sein: RUNDSTEDT, 48.

² STUMPF I, 61. Vgl. BRÜGGER II, 3. BOSSHART, 75. ³ TEGERFELD, 220 f.

⁴ TM L, fol. 180a, 15. April 1506. ⁵ TM L, fol. 337b, 3. Dezember 1507.

⁶ TM L, fol. 338a, 3. Dezember 1507.

⁷ TM M, fol. 99b, 12. Oktober 1509. HALLER II, 274.

⁸ EA III, 2, 476 f., lit. d, 4. Februar 1510. Unter Welschland verstand man damals die Länder romanischer Sprache. Welschlandhandel bezeichnet meist den Handel nach Italien.

DIE TEUERUNG VON 1511/12 BIS 1512/13

Für das Jahr 1511 erwähnt Tegerfeld eine Teuerung, die er auf ein schweres Hagelwetter zurückführt. Der damals 54jährige bezeugt, niemals vorher so grosse Hagelschlosse gesehen zu haben¹. Auch für 1512 wird uns eine Teuerung bezeugt². Das Anschwellen der Fürkaufsverbote lässt den Schluss zu, dass die Getreidepreise etwas stärker anstiegen, als die auf obrigkeitlichen Rechnungen beruhende Getreidepreiskurve im ersten Kapitel ausweist.

Im Herbst 1511 verkündete der Rat, Korn werde aufgekauft und ausser Landes geführt, was Mangel und Teuerung zur Folge habe. Den Vögten wurde befohlen, alle Fürkäufer mit zehn Pfund zu büssen, denn man brauche das Korn im eigenen Lande zur Versorgung der Oberländer und anderer Untertanen. Der Kornkauf zum Hausgebrauch wurde ausdrücklich gestattet³. Ende Januar 1512 erging ein neuer Erlass gegen die Kornexporte, «dadurch dem gemeinen mann thüre unnd mangel zustatt». Auf den obligatorischen Märkten durfte ein Einheimischer oder Fremder nur noch soviel kaufen, wie er im eigenen Hause brauchte⁴. Gleichzeitig liess die Obrigkeit den Oberländern Korn zuführen. Sie befahl den dortigen Amtleuten, zu verhindern, dass es von gewinnsüchtigen Elementen über den Brünig exportiert werde⁵.

Dass man sich auch andernorts Sorgen über das Treiben der Fürkäufer machte, bezeugt eine Meldung des Landvogtes im Thurgau an die Tagsatzung. Er schrieb Mitte Februar, etliche Fürkäufer kauften das Korn gleich während oder nach der Ernte auf, um es dann im Winter teurer den Armen abzugeben. Die Tagsatzung beschloss, an einer späteren Versammlung Massnahmen gegen das Unwesen zu beraten⁶.

Anfangs Mai 1512 fand es die Berner Obrigkeit für nötig, das Verbot des Kornexportes in Erinnerung zu rufen⁷. Mitte September bat Zürich, Bern möge ihm «von tury wegen» den Zoll für etwa 24 Zentner im Bernbiet gekaufter Butter erlassen⁸. Ende September verkündete der Berner

¹ TEGERFELD, 239. ² TEGERFELD, 242. BRÜGGER II, 4.

³ TM M, fol. 342a, 23. September 1511. ⁴ TM M, fol. 396a, 23. Januar 1512.

⁵ TM M, fol. 399b, 30. Januar 1512. ⁶ EA III, 2, 600, lit. e, 16. Februar 1512.

⁷ TM M, fol. 447b, 4. Mai 1512. ⁸ UP 36, 86.

Rat von neuem, er habe sichere Nachricht, dass etliche mit dem Korn Fürkauf trieben und es ausser Landes führten. Etliche unterständen sich sogar, das Korn noch «in den garben» zu kaufen. Die schädlichen Fürkäufe gereichten dem Lande «zû thüre unnd uffschlag». Die Amtleute wurden aufgefordert, die Bussen ohne Gnade einzuziehen. Nachträglich erst wurde unter die Missive ein Zusatz gesetzt, der das alte Recht der ländlichen Bevölkerung, ausserhalb der Märkte etwas zum Hausgebrauch zu kaufen, bestätigte¹.

Am 8. November ergingen gleich zwei Fürkaufsverbote. Das eine wandte sich gegen die Händler, die trotz der bestehenden Verbote Schweine in den Wäldern und bei den Häusern bestellten oder aufkauften und sie «in grossen scharen» hinweg führten. Damit dem Lande nicht Mangel erwachse, wurden die Amtleute angewiesen, alle derartigen Fürkäufer schonungslos um zehn Pfund zu büssen, «dann wir je wöllen, das die rechtten offnen märckt besücht unnd solich heimlich furköuff abgestellt werdenn.» Wie schwach tatsächlich die Stellung der Obrigkeit war, zeigt die Drohung am Ende ihres Schreibens, sie werde ungehorsame Amtleute büssen². Offenbar waren die Fürkaufsverbote nicht zuletzt deshalb so erfolglos geblieben, weil es die ausführenden Organe der Obrigkeit am nötigen Einsatz fehlen liessen und vielleicht sogar selber gelegentlich als Fürkäufer ihre Einkünfte verbesserten. Das andere Verbot dieses Tages zielte gegen die Fürkäufer, die im Oberland massenhaft Ziger aufkauften. An die dortigen Amtleute erging der Befehl, Erkundigungen einzuziehen, unverzüglich eine Namensliste aller Schuldigen nach Bern zu senden und auch zu melden, wieviel sie kauften, damit «dieselben dannathin mitt straff mogen handeln»³.

Anfangs Dezember klagte die Obrigkeit in Bern über tägliche Kornpreisaufschläge. Sie schrieb das dem Umstand zu, dass die Gotteshäuser Thorberg, Frienisberg, Fraubrunnen, Buchsee und Köniz ihr Getreide an Fürkäufer verkauften. Es wurde ihnen befohlen, das Korn nach Bern auf die üblichen Märkte zu führen und es hier «umb ein zimlichen pfennig zû geben»⁴.

¹ TM N, fol. 56b, 27. September 1512. ² TM N, fol. 71a. RM 156, 77.

³ TM N, fol. 71b. RM 156, 77.

⁴ TM N, fol. 86a. RM 156, 115, 3. Dezember 1512. HALLER II, 274.

Gleichen Tags (3. Dezember 1512) erneuerte die Obrigkeit die Bestimmung von 1357, wonach niemand innerhalb einer Meile Weges um die Stadt Korn auf Fürkauf handeln durfte, sondern alles auf den Markt geführt werden musste. Damit sich die Oberländer nicht zu beklagen brauchten, sei es erlaubt, ihnen Getreide zuzuführen und zu verkaufen, sofern es weiter als eine Meile von der Stadt entfernt gekauft sei. Das Korn dürfe nur gegen bares Geld oder «uff borg und beit» gegeben, nicht aber gegen Waren eingetauscht werden. Das Verbot des Tauschhandels solle sowohl innerhalb als auch ausserhalb des genannten Einmeilenkreises gelten. Es wird auch später öfters wieder ausgesprochen¹. Die Obrigkeit hält den Tauschhandel für verteuern. Auch mit Vieh dürfe niemand Fürkauf treiben, sondern man solle die Tiere auf den nächsten öffentlichen Markt führen. Hier dürfen sie nur zur Deckung des Hausbedarfes, nicht aber «uff gewin oder witer schatzung wider verkoufft» werden. Dieses Fürkaufverbot soll in allen Kirchen verkündet werden. Die Freiweibel sollen mit all ihren Untergebenen unverzüglich nach Bern kommen, um hier die Ordnung zu beschwören. Sie sollen eidlich versprechen, auf die Fürkäufer zu achten und sie ohne Gnade um zehn Pfund zu büssen². Die Anstrengungen der Obrigkeit, ihre ausführenden Organe zu loyaler Mitarbeit zu bringen, wurden ständig grösser.

Wenige Tage später beschwerte sich Bern bei Basel und Solothurn, weil etliche Händler dort und anderswo Korn aufkauften, um es nach Savoyen, Burgund und in die Lombardei zu führen. Bern wollte solchen Führen, die das Korn aus den zur Versorgung der Eidgenossenschaft dienenden Landschaften wegführten, den Durchgang durch sein Gebiet nicht mehr gestatten. Eine beigelegte verschlossene Namensliste zeigte den beiden Empfängern an, auf welche Fürkäufer sie achtgeben sollten³. Ende Dezember forderte die Regierung mehrere Amtleute auf, von ihrem Korn, sofern es währschaft und lagerfähig sei, nach Bern zu schicken⁴.

Anfangs März 1513 erwischte die Obrigkeit über 20 Vieh-Fürkäufer. Die Sünder wurden am 9. März vor Schultheiss und Rat zitiert, wo sie eine

¹ Sogar noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts (BÜRKL, 120).

² TM N, fol. 86b–87b. RM 156, 115. HALLER II, 274.

³ TM N, fol. 90b–91a. RM 156, 124, 11. Dezember 1512.

⁴ TM N, fol. 95b, 22. Dezember 1512. RM 157, 9.

Vieh-Ordnung hätten beschwören sollen. Auf ihre Bitten wurde ihnen jedoch der Eid erlassen, doch musste jeder zehn Pfund Busse entrichten. Die Ordnung, die dann einige Tage später mit der Begründung, es herrsche Mangel an Schlachtvieh, öffentlich ausgeschrieben wurde, war eine Erneuerung der Bestimmungen von 1487 und 1501. Vieh darf nicht mit der Absicht des Wiederverkaufes erworben werden. Wenn einer viel eigenes Futter hat, darf er Vieh kaufen und es mästen, doch darf er es frühestens nach Ablauf von sechs Wochen (1501: drei Monaten) wieder verkaufen. Auch ist es erlaubt, mageres Vieh zur Verwendung als Zugvieh zu kaufen, es zu gebrauchen und hernach nach eigenem Gefallen wieder zu verkaufen (diese Bestimmung fehlte 1501). Fremde Metzger dürfen im Bernbiet Vieh zum Schlachten, nicht aber zu Handelszwecken, kaufen, doch dürfen sie sich das Gesuchte nicht von Einheimischen reservieren lassen. Übertreter sollen um zehn Pfund gestraft werden¹. Die Fürkaufsverbote lauteten mit kleinen Abweichungen stets ähnlich. Doch gerade diese Nuancen mussten im Volke eine Rechtsunsicherheit hervorrufen.

DER KÖNIZAUFGSTAND

1513 brachte eine gute Ernte. Sicher meldet, das Korn sei vor Martini (11. November) sehr wohlfeil gewesen, danach habe es wieder aufgeschlagen².

Die beiden vorangehenden Teuerungsjahre bedeuteten nur für die Minderheit der städtischen Konsumenten eine Notzeit; für alle die Bauern, die Waren über ihren eigenen Bedarf hinaus für den Markt produzierten, war es eine Zeit der Konjunktur. Die Regierung aber, die Vertreterin jener Minderheit, schien dem Bauern die guten Zeiten zu vergällen. Ihre Wirtschaftspolitik war zwar wenig wirksam, doch wurde gerade in Teuerungsjahren der obrigkeitliche Wille deutlich. Der bäuerliche Groll über diese einseitige Wirtschaftspolitik der Herren kam im Bauernaufstand von 1513 klar zum Ausdruck. Dieser Groll war nicht die einzige Ursache, aber

¹ TM N, fol. 113 a, 4. März, und 115 b–116 a, 17. März 1513. RM 158, 36 f. RQ Bern VIII, 1, 13.

² SICHER, 43.

einer der Gründe des Aufruhrs. Es ist von besonderem Interesse, feststellen zu können, dass der Aufstand in eine Zeit des Rückganges einer für die Bauern günstigen Konjunktur fällt, doch ist die Unzufriedenheit mit der herrschenden Wirtschaftspolitik tiefer begründet:

1. Schon seit Jahrzehnten schützte die Obrigkeit einseitig die Konsumenten.

2. Mit ihrem Bestreben, dem ganzen Land eine einheitliche Wirtschaftsgesetzgebung aufzuzwingen, schuf die Obrigkeit neues Recht, was nach bäuerlichem Empfinden Unrecht war¹. Hier fällt der bäuerliche Widerstand gegen die städtische Wirtschaftspolitik zusammen mit seinem Kampf für das hergebrachte Recht, mit seinem Kampf gegen den vereinheitlichenden, modernen Territorialstaat.

Dieser Kampf für das hergebrachte Recht, wozu der Kampf für die verlorene wirtschaftliche Freiheit gehört, ist die eigentliche Ursache des Könizaufstandes.

Den unmittelbaren Anlass gaben die inneren Schwächen der Obrigkeit: Parteienhader und Bestechlichkeit. Der Aufstand richtete sich äusserlich gegen die Franzosenfreunde in der Obrigkeit. Wer französische Schmiergelder empfangen hatte, wurde bestraft und aus allen Ämtern gestossen².

Der Könizaufstand ist für Bern, was der Waldmannhandel für Zürich. Hier wie dort geht es vordergründig gegen hervorstechende Persönlichkeiten der Obrigkeit, im Grunde jedoch bekämpfen die Bauern das System der modernen Staatsverwaltung.

Der Interessengegensatz zwischen Stadtbevölkerung und Landleuten führt zu einem doppelten, einem wirtschaftlichen und einem politischen Zusammenstoss der beiden Gruppen, wobei ein eigentümlicher Zwiespalt die Frontstellung durchzieht. Die Obrigkeit lehnt das kapitalistische Gewinnstreben der bäuerlichen Produzenten und Händler ab. Diese jedoch wollen frei nach eigenem Nutzen wirtschaften und nicht der Stadtwirtschaft dienen. Erscheinen uns die Bauern und Händler als vorwärtsge-

¹ FRANZ, Bauernkrieg, 1 ff.

² Zum Ablauf der Ereignisse siehe ANSHELM III, 437 ff., bes. 442 ff. TILLIER III, 81 ff. FELLER I, 531 ff. ERNI, Ämterbefragungen, 33 ff. und 69 ff. TEGERFELD, 254 f. SCHWINKHART, 103 ff. STUMPF I, 124 f.

wandt und neuzeitlich, die Obrigkeit als rückwärtsgewandt und mittelalterlich, so ist die politische Frontstellung genau umgekehrt. Die Obrigkeit will den Territorialstaat, dem die Zukunft gehören wird, die Bauern halten an überlebten Zuständen fest. Wo die Obrigkeit in eine politisch neue Zukunft vorstösst, klammert sich die Landbevölkerung an das Althergebrachte; wo die wirtschaftlichen Forderungen und die Geschäftigkeit der Bauern und Händler Neues verheissen, bremst die Obrigkeit mit allen Kräften.

Die Stadtobrigkeit verteidigt mit ihrer Gesetzgebung nicht nur eigene materielle Interessen, sondern auch alte christliche Ideale der Mässigkeit und Selbstlosigkeit gegen kapitalistisches Gewinnstreben. Der Könizaufstand wirft ein grelles Licht auf diese Verteidiger alter Ideale: Wegen ihrer Gier nach fremden Pensionen und ihrer Bestechlichkeit haben die «Kronenfresser» bei ihren Untertanen jedes Ansehen verloren.

Der von reformatorischem Geist erfüllte Anshelm geisselt mit den schärfsten Worten den nackten Machthunger und die skrupellose Geldgier der Regierenden. Die Obern seien vollauf damit beschäftigt gewesen, an der Macht zu bleiben und diese zum eigenen Vorteil zu nutzen. Er ist der Meinung, die arbeitsame Bauernbevölkerung sei vernachlässigt und lediglich als Ausbeutungsobjekt verwendet worden. Man habe sie wie Gänse behandelt, um die man sich nur zweimal jährlich kümmerge, nämlich am Johannistag, wo man sie rupfe, und am Martinstag, wo man sie braten wolle; dazwischen gebe man sie den Füchsen und Wölfen preis¹.

Die einzelnen bernischen Landschaften erzwangen 1513 von der Obrigkeit die Bestätigung ihrer alten Freiheiten und Rechte. Dazu gehörte der sogenannte freie Kauf, das Recht, nach freiem Willen und nach eigenem Nutzen zu kaufen und verkaufen. Das war ein schwerer Einbruch in die städtische Wirtschaftsgesetzgebung. Das Zugeständnis des freien Kaufes war mit dem Marktzwang und den bestehenden Fürkaufsverboten nicht in Übereinstimmung zu bringen. Fürkauf und freier Kauf bedeuten im Grunde unvereinbare Anliegen, denn sie sind Ausdruck der gegenläufigen Konsumenten- und Produzenten-Interessen. In verschiedenen wichtigen Freiheitenbriefen bestätigte jedoch die Obrigkeit den freien Kauf und ver-

¹ ANSHELM III, 473 ff., vgl. IV, 31 f.

bot im selben Atemzug den Fürkauf. Das war eine Kompromissformel, die jeder Seite noch einen Ausweg offenliess. Der Kampf war wohl fürs erste beigelegt, aber noch brauchte keine Seite ihr Anliegen endgültig verloren zu geben. Diesen Zustand verstanden beide Seiten nicht als Definitivum, sondern als momentan unumgänglichen Kompromiss. Beide Seiten konnten dieser Formel zustimmen, weil die alte Unterscheidung von den zwei Arten des Handels noch lebendig war und weil im Wirtschaftsleben jeder zugleich Konsument und Produzent war. Als Produzent war man für den freien Kauf, als Konsument für das Verbot des Fürkaufes. Der Begriff «Fürkauf» war unbestimmt genug, um ganz verschiedenen Zwecken dienen zu können. Die Obrigkeit war der Meinung, den Bauern solle der freie Handel nur innerhalb der durch Sitte und Anstand gezogenen Grenzen erlaubt sein, von rein spekulativen Geschäften jedoch hatten sie Abstand zu nehmen. In seiner tiefsten Demütigung findet das Stadtreghiment Hilfe bei der ethisch begründeten alten Unterscheidung von den zwei Arten des Handels.

Der Obrigkeit musste das Zugeständnis ein unerträglicher Einbruch in ihre materiellen Interessen sowie ihre Macht und Ehre sein. Sie erstrebte eine Wiederinkraftsetzung der alten Mandate, das zeigt die Weiterentwicklung. Die Haltung des Bauern war komplizierter. Er kaufte Wein, Salz, Geräte, der Oberländer Getreide. Als Konsument wollte der Bauer nicht von Zwischenhändlern ausgebeutet werden; er war gegen die Wein- und Salzfürkäufer. Als Produzent wünschte der Bauer die Aufhebung der Fürkaufsverbote; er stand auf der Seite der Fürkäufer. Mehrheitlich wünschte die Landbevölkerung die Abschaffung der Fürkaufsverbote. Das gab nachmals die Obrigkeit selber zu, als sie 1518 eine Ämterbefragung über den Fürkauf in die Wege leitete: «So wüssen wir dann, wie der merteil der unnsern in unnserm ufflouff haben wellen fry sin unnd nitt gestattenn, die fürkouffer abzustellen.»¹

Eine Eingabe des Landgerichtes Zollikofen beleuchtet die differenzierte Stellungnahme der Bauern. Sie sind für das Vieh-Fürkaufsverbot. Sie beklagen sich aber heftig über die in der Stadt geübten Fürkäufe mit Waren, die der Landmann benötigt. Sie wollen einen freien Markt bei sich auf dem Lande und lehnen den Marktzwang der Hauptstadt ab, der ihnen

¹ TM O, fol. 123 a, 20. Oktober 1518.

verwehrt, dass sie das, «so sy mit irem schweiß und surer erbeit erbuwent und überkomen, nit nach irem nutz mügen vertriben»¹.

Die der Obrigkeit abgetrotzten Freiheitenbriefe nennen im einzelnen folgendes über den freien Kauf: Im wichtigen Freiheitenbrief für die vier Landgerichte finden wir gleich im ersten Artikel folgendes: «Und namlich des ersten, so wellen wir, das die genanten von den vier landtgerichten in kouffen und verkouffen fry sollen sin, also das ein jeder mag kouffen und verkouffen, wie das sin nutz, notturft und komlikeit vordrot, und nit minder noch anders, dann wie wir hie in unser statt solichs pflügen zütünd, doch allzit den fürkouf ußgesetzt, also das solicher abgestelt heissen und sin. Und daby ouch mit willen der statt Friburg gegen denen von Murten verschafft sol werden, damit si des fürkoufs des wins und saltzes abstanden und ein jeden das sin lassen füren und verkouffen, wie dann von alterhar ouch gebrucht ist, damit der gemein man von denselben dester zimlichern kouf ouch moge finden.»² Die Wein- und Salz-Fürkäufer von Murten hatten sich bei den Bauern so verhasst gemacht, dass nach dem missglückten Dijoner Zug die Bauern aus der Herrschaft von Grasburg und von Guggisberg mit der Erklärung, die Wucherer und Fürkäufer strafen zu wollen, in Murten etliche Häuser verwüsteten und Wein raubten³.

Wenn im Falle des Obersimmmentals nichts über den freien Kauf gesagt wird, so ist doch anzunehmen, dass dieser zu den bestätigten alten Rechten zählte⁴. Im Brief für das Niedersimmental mussten die Herren gleich im ersten Artikel zugeben, dass die Niedersimmentaler im Kaufen und Verkaufen frei sein sollen, es handle sich um Butter oder anderes Kaufmannsgut. Es wurde ihnen auch bewilligt, dass sie Butter gegen Salz, das sie in ihren Häusern brauchen, tauschen dürfen «und in söllichem handeln sollend und mögen nach irem nutz, willen und gefallen: doch daz dehein fürkouf gebrucht und allzit an geverd werde gehandlot». Die Herren behielten sich vor, an den Jahrmärkten «die so den ancken in grossen summen und witer dann zû ir hûser bruch und notturft ufkoufen, abzustellen und hinder sich zû halten, und harin unser und der unsern notturft zû bedencken.»⁵.

¹ UP 1, 82. ² RQ Konolfingen, 134 f., Nr. 73, 5. August 1513.

³ ANSHELM III, 464 f. TILLIER III, 99. ERNI, Ämterbefragungen, 73, Nr. 23.

⁴ RQ Obersimmental, 76 ff., Nr. 30. ⁵ RQ Niedersimmental, 69 ff., Nr. 33.

Der Freiheitenbrief für Frutigen vom selben Tag nennt das Recht des freien Kaufes an erster Stelle unter den alten Freiheiten¹. Die Leute von Aeschi dürfen beim alten Herkommen bleiben, «deß sy sich bißhär inn beziechenn der khoüffenn gebrucht haben, also das sy sich desselbenn gebruchs unnd harkhommenns getröstenn unnd behelffen söllen unnd mögen wie das ir notturfft ervorderet»². Den Gotteshausleuten von Interlaken wird folgendes bestätigt: «Und damitt die genanten gotzhußlütt sich dester fürer bewerben und iren nutz mogen schaffen, so verwilligen wir inen hiemitt, das si iren ancken umb saltz vertuschen und sust ouch das ir frylich verkouffen söllen und mogen, wie das ir nutz und notturfft vordert, doch also, das in solichem die fürköff, so dem gemeinen mann schädlich sind, verhütt und abgestellt söllen werden.»³ Der bernische Rat hat den Tauschhandel sonst immer bekämpft, doch jetzt musste er nachgeben.

Anshelms Urteil über diese Geschehnisse ist hart und eindeutig: «Da wurden friheiten geheischen und geben, die gütem gmeinem regiment unlidlich und verderblich, als der fri kouf und verkouf; anken-, saltz-, korntusch; ändrung der gewicht; gebner ordnungen und oberkeiten absetzung oder friung... Kein grösserer schad ist einer loblichen stat Bern nie zügestanden, wen dise ufrür.»⁴

1531, nach der Niederlage von Kappel, wiederholten sich die Ereignisse von 1513⁵. Die Obrigkeit musste sich dem Druck der Bauern beugen und den freien Kauf erlauben. Gleichzeitig hielt sie jedoch am Verbot des Fürkaufs fest. 1513 wog der Rückschlag für die Obrigkeit schwerer. Es dauerte mehrere Jahre, bis sie wieder Fürkaufsverbote in der alten Schärfe zu erlassen wagte.

Das Verlangen nach freiem Kauf war eine alte, von den Regierungen immer wieder unterdrückte, und von den Untertanen in Unruhen und Teuerungen dennoch wieder erhobene Forderung. 1445 verlangten die Oberländer in ihrem Aufstand auch den freien Kauf⁶. In den Waldmannschen Spruchbriefen, die aus dem Teuerungsjahr 1489 stammen, ertrotz-

¹ RQ Frutigen, 142 f., Nr. 42.

² Unt. Spruchbuch G, fol. 10b–11a. Ob. Spruchbuch W, fol. 19b (S: 38). RQ Frutigen, 143, Nr. 43.

³ RQ Interlaken und Unterseen, 276, Nr. 165. ⁴ ANSHELM III, 463 f.

⁵ Siehe S. 194 ff. dieser Arbeit. ⁶ DÜRR, Die Politik der Eidgenossen, 370 f.

ten die Zürcher Bauern das Zugeständnis des freien Kaufes und Verkaufes¹. Im Teuerungsjahr 1641 forderten die bernischen Untertanen die Wiederherstellung des freien Kaufes für Getreide und Vieh².

DIE WIEDEREINFÜHRUNG
DER FÜRKAUFVERBOTE IN DEN TEUERUNGEN
VON 1515/16 BIS 1517/18 UND 1520/21

Nachdem der Obrigkeit das Recht des freien Kaufes abgetrotzt war, musste sie in den folgenden Jahren auf ausdrückliche Fürkaufsverbote verzichten. In der Sache zwar verfolgte sie schon bald wieder, vorsichtig zuerst nur, die alte Politik. Eine scharfe, viele Länder heimsuchende³ Teuerung bereitete dann den Boden für die Wiedereinführung der alten Verbote.

Ein Getreidemangel in Bern im Januar des kalten Winters 1514 war saisonbedingt. Die Obrigkeit liess ihre Stadt von den Amtleuten in Burgdorf, Nidau, Trachselwald, Aarberg und Erlach versorgen⁴.

Schlechtes Wetter verspätete die Ernte des Jahres 1515⁵. Der Wein schlug auf. «Caristia obrepebat in ultionem, ut dicebatur, oppressorum.»⁶

Mitte Juli 1515 verbot die Obrigkeit bei Strafe die Kornausfuhr aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft. Sie behauptete, es werde viel Korn den Feinden zugeführt. «Beschicht ouch dadurch ein soliche uffschlag, das wir unnd die unsern deß schwerlich müssen entgelten.»⁷ Die innenpolitischen Zustände in diesem Jahr der Niederlage von Marignano verboten es, die alten Fürkaufsverbote wieder in Kraft zu setzen. In Zürich und Luzern gab es Bauernunruhen, und die bernische Regierung hatte Mühe, ihre Untertanen in «willen und ghorsame» zu behalten⁸.

¹ DÜRR, Die Politik der Eidgenossen, 412 ff. ² BÜRKI, 191.

³ Siehe S. 26 und Abb. I. FRANZ, Bauernkrieg, 77. LATOUCHE, 348 f.

⁴ TM N, fol. 246a, 23. Januar 1514. Zum Kalten Winter von 1514 siehe Basler Chroniken I, 20; VI, 59, 193, 334, 454; VII, 455. BOSSHART, 81. BRÜGGER II, 5.

⁵ BOSSHART, 82. BRÜGGER II, 6. ⁶ TEGERFELD, 262 und 264.

⁷ TM N, fol. 395a, 18. Juli 1515.

⁸ ANSHELM IV, 156. STUMPF I, 137 ff. TEGERFELD, 261.

Grössere Ausmasse nahm die Teuerung im folgenden Jahr an. Der heisse, trockene Sommer liess einen wohlfeilen, guten Wein gedeihen, doch war das Getreide teuer¹. An einzelnen Orten haben Hagelschäden den Ernteertrag vermindert². Die Kunde von der Teuerung in Bern drang bis nach Villingen³. Auch das Fleisch war teuer, weshalb die Obrigkeit den Metzgern Erleichterungen zugestehen musste⁴. Vor der Ernte war der Mangel immer am grössten. Am 8. Mai 1516 befahl der Rat wegen Getreidemangels in der Stadt den Gotteshäusern Köniz, Fraubrunnen, Frienisberg, Thorberg und Buchsee, auf jeden Dienstagsmarkt, solange den Klöstern das möglich sei, Korn in die Stadt zu führen, damit «den unnsern geholffen unnd ein zimlicher kouff unnd slag behaltenn werde»⁵.

An einer Tagsatzung der vier Waldstätte vom 17. Juni in Luzern beklagten sich die drei Länder über die Kornsteuerung und schrieben dieselbe, da die Jahre gut und die Kasten voll seien, Übelständen des Marktes zu. Luzern klagte über teure Butter und meinte, Korn und Butter hielten sich in gewöhnlichen Jahren die Waage; schlage das eine auf, so werde auch das andere teurer. Nach langem Beratschlagen einigte man sich auf eine Reihe von Abwehrmassnahmen⁶.

Um die bei der in Aussicht der guten Weinernte zu erwartenden zahlreichen Weingeschäfte unter Kontrolle zu halten, erliessen Bern, Solothurn und Freiburg noch vor der Ernte eine gemeinsame Ordnung über den Weinhandel. Bei einer Busse von zehn Pfund wurde verboten, Wein «fürgriffs⁷ oder by ganzen fassen» zu handeln. Der Wein musste genau ausgemessen und nach Mütt oder Saum gehandelt werden. Gebüsst sollte auch werden, wer in spekulativer Art Wein noch an den Reben, das heisst, noch nicht gekelerten Wein, kaufte oder bestellte. Wenn jemand jetzt schon Wein kaufen wollte, so musste er sich an den Preis halten, der bis spätestens Martini (11. November) verkündet werden sollte. Wenn der

¹ BOSSHART, 84 f. Basler Chroniken VI, 334. BRÜGGER II, 6. ANSHELM IV, 212. TEGERFELD, 273.

² UP I, 55. ³ HUG, 64. ⁴ HALLER II, 419 f.

⁵ TM N, fol. 469b.

⁶ EA III, 2, 981 f., Nr. 662.

⁷ Nicht nach gemessenem Volumen oder Gewicht, sondern nach mutmasslicher Schätzung kaufen. Id. II, 712.

Verkäufer nicht so lange auf sein Geld warten konnte, so durfte eine Anzahlung geleistet werden¹.

Im Oktober herrschte in der Grafschaft Neuenburg so grosse Not, dass eine Tagsatzung beschloss, das dortige Zehnt- und Zinskorn solle den armen Leuten ohne Preisauflschlag nach einem von Sachverständigen bestimmten Wert verkauft werden. Wer seinen Zins nicht in Korn geben könne, dem solle gestattet sein, denselben nach dem festgesetzten Wert in Geld zu entrichten². An derselben Tagsatzung klagte Basel über Kornmangel auf seinem Markt, was es auf die Exporte durch Fürkäufer zurückführte. Auf sein Begehren, die eidgenössischen Orte sollten den Fürkauf abstellen, wollten diese jedoch nicht eintreten³. Die andern Orte waren mehrheitlich des Willens, jetzt nichts gegen die Korn-Fürkäufer zu unternehmen. Man kann sich diesen ungewöhnlichen Entscheid wohl nur durch die damals notwendige Rücksicht auf die unruhigen Bauern erklären. Möglicherweise hatten die Obrigkeiten auch anderswo den freien Kauf gewähren müssen⁴.

Ende November 1516 klagte der Berner Rat über merkliche Aufschläge des Kornes und Habers. Er sah darin das Werk der Fürkäufer, die das Getreide ausführten. Es erging aber kein Fürkaufsverbot, sondern den Bauern wurde befohlen, sie sollten ihr eigenes Korn behalten, damit sie später keinen Mangel leiden müssten. Die Obrigkeit drohte, sie im Falle selbstverschuldeter Not nicht mit ihren Kornvorräten zu unterstützen⁵.

Im Februar des folgenden Jahres herrschte in der Stadt Bern wiederum Kornmangel. Die Bäcker fanden nicht genügend Getreide zu kaufen, was Preisauflschläge zur Folge hatte. Der Rat befahl den Gotteshäusern Köniz, Buchsee und Thorberg, einen oder zwei Wagen mit Korn auf den nächsten Dienstagsmarkt zu schicken⁶.

¹ EA III, 2, 1001, Nr.676. TM N, fol. 496b, 5. September 1516. Schon am 16. September 1514 hatte Bern verboten, Wein beim Fass anstatt beim Saum zu handeln, denn durch die ungleichen Fässer werde der gemeine Mann betrogen. TM N, fol. 320a. HALLER III, 118.

² EA III, 2, 1015, lit. m. Neuenburg war damals Gemeine Herrschaft der XII Orte. Dierauer II, 418 und 220 f.

³ EA III, 2, 1014, lit. d und 1031, lit. h.

⁴ Sicher irrt BOSCH, 107, wenn er dieses Gewähren des freien Kaufes mit einem Sinken der Preise erklärt.

⁵ TM N, fol. 504a, 22. November 1516. ⁶ TM N, fol. 517a, 6. Februar 1517.

Der Sommer 1517 war heiss und trocken. Der Hagel richtete merkliche Schäden an. Alle Lebensmittel waren teuer¹. Die Beunruhigung der Obrigkeit stieg so, dass sie zum erstenmal seit dem Könizaufstand wieder Fürkaufsverbote erliess. Noch am 17. Juni hatte sie ihre Untertanen in Stadt und Land aufgefordert, kein Korn auszuführen und Vorräte anzulegen, damit sie sich selber sowie auch die Hauptstadt versorgen könnten².

Die Anspannung wollte jedoch nicht vom Markte weichen, weshalb die Obrigkeit die übliche Teuerungskämpfung wieder aufnahm. Am 31. Juli 1517 verbot sie den Fürkauf mit Butter³. Dies war das erste Fürkaufsverbot seit dem Könizkrieg. Tags darauf erging das erste Getreide-Fürkaufsverbot. Es richtete sich an die fruchtreichen Gebiete im Ober- und Unteraargau. An sie erging der Befehl, den Fürkauf abzustellen und vom Korn «sovil wol möglich ist» im Lande zu behalten. Jedermann solle sich mit dem benötigten Korn versehen, denn die Vorräte des Staates seien so gering, «das wir uff unnsern kastenn niemand können vertröstenn». Wer auf Fürkauf grosse Kornmengen aufkaufe, solle um zehn Pfund gebüsst werden⁴.

Die Furcht vor einer Missernte erwies sich als übertrieben. «Wurdent dennoch mefrücht weder man gemeint hätt,» notiert Tegerfeld⁵. Dennoch standen die Getreidepreise ausserordentlich hoch.

In den Jahren 1517 und 1518 ist in Bern und in der Eidgenossenschaft eine Rückkehr zur alten Praxis der Fürkaufsverbote festzustellen. Nach Schwinkhart hätten die Bauern das Ergebnis des Könizaufstandes bereut und eine Rückkehr zum alten Zustand gewünscht, «dann der wücher und fürkouf wardt inen zû hert»⁶. Auch auf eidgenössischer Ebene wagte man jetzt wieder, gegen die Fürkäufer vorzugehen. Am 16. September 1517 einigten sich die in Zürich versammelten Tagsatzungsherren, dass hinfort niemand bei den Müllern, Häusern und Speichern noch in den Klöstern Korn kaufen oder verkaufen dürfe. Ein Kornausfuhrverbot aus dem Ge-

¹ TEGERFELD, 275 f. SCHWINKHART, 211. BOSSHART, 85 f. BRÜGGER II, 6. Die Basler Chroniken VI, 193 f., sprechen von «gar ein grosse thury» und loben Strassburg, das seine Kornspeicher öffnete. Ein Viertel Korn galt in Basel 3 1/2 ℔. HUG, 68, nennt eine Teuerung aller Lebensmittel.

² TM O, fol. 15a. ³ Siehe S. 122 f. dieser Arbeit. ⁴ TM O, fol. 28b.

⁵ TEGERFELD, 275 f. ⁶ SCHWINKHART, 108.

bierte der Eidgenossenschaft, wie es kurz vorher angeregt worden war, wurde jedoch nicht erlassen¹.

Im Herbst 1518 führte der bernische Rat eine Ämterbefragung über die Wiedereinführung der Fürkaufsverbote durch. Er berief sich im diesbezüglichen Ausschreiben auf zahlreiche Klagen der Untertanen, dass die Fürkäufer Korn, Fleisch und anderes in unerträglichem Masse verteuerten. Die Obrigkeit wisse, dass die Mehrheit der Untertanen im Könizkrieg freien Kauf verlangt und die Fürkaufsverbote abgelehnt habe². Von den Antworten ist nur diejenige Burgdorfs erhalten. Es überrascht nicht, dass es als Stadt auf der Seite der Befürworter von Fürkaufsverboten steht. Lebensmittel «von einer hand in die andrenn zû kouffen und verkouffen» soll seiner Meinung nach verboten sein³.

Das Jahr 1519 ging bei stark gesunkenen Getreidepreisen in Ruhe vorüber, ohne dass neue Fürkaufsverbote notwendig wurden⁴. Im folgenden Frühling jedoch musste die Obrigkeit verschiedenen Gotteshäusern befehlen, Korn auf den Markt zu führen und nichts ausser Landes gehen zu lassen⁵.

Die Ernte 1520, die ohnehin nicht ertragreich war, wurde noch durch das schwere Hagelwetter vom 10. August 1520 geschädigt, so dass eine neuerliche Teuerung folgte⁶. Sie wurde von der Obrigkeit mit einem langen, besonders umfassenden Fürkaufsverbot bekämpft, das nun mit aller Schärfe die vom Könizaufstand unterbrochene alte Politik wieder aufnahm. Der umfangreiche Erlass war eine ziemlich genaue Wiederholung der Korn- und Vieh-Fürkaufsverbote vom 3. Dezember 1512 und März 1513, der beiden letzten Fürkaufsverbote vor dem Könizaufstand⁷. Damit trat die alte Wirtschaftsgesetzgebung wieder vollständig in Kraft.

¹ EA III, 2, 1075, lit. e und 1076, lit. e, 4. und 16. September 1517.

² TM O, fol. 123 a. RM 179, 41, 20. Oktober 1518. ERNI, Ämterbefragungen, 108. Siehe S. 111 dieser Arbeit.

³ UP 3, 53, 29. Oktober 1518. ⁴ Siehe erstes Kapitel, Abb. 1. ⁵ HALLER II, 274.

⁶ TEGERFELD, 283. ANSHELM IV, 385 f. SCHWINKHART, 240 ff. STUMPF I, 164. BOSSHART, 91. UP 6, 169 und 43, 100. Vgl. TM P, fol. 184 a. Verschiedene Rechnungen weisen 1521 wegen des Hagels Mindereingänge am Zehnten aus. Z. B. B VII, 983 b. Abb. 1 im ersten Kapitel zeigt die Teuerung deutlich. 1523, im August, wurde einer verbrannt, der «gestand», beim Machen des Hagels geholfen zu haben. Vier Frauen aus Basel hätten ihn dazu angestiftet. STECK und TOBLER, 281.

⁷ TM O, fol. 292 b–294 a, 29. September 1520. RM 187, 19, 28. September. An die vier Landgerichte. RQ Bern VIII, 1, 13.

Die Obrigkeit versuchte auch sogleich, noch einen Schritt weiterzukommen. Viele Bauern hielten damals in den Wäldern unmässig viele Schweine, die sich vom Achram (Eicheln und Buchnüssen) nährten¹. Wuchs in einem Jahre zuwenig Achram, wurden die Schweine nicht selten mit Getreide gefüttert. Schon 1437 und 1491 hatte die Obrigkeit befohlen, keiner dürfe mehr Schweine halten, als er im eigenen Haushalt benötige². Jene Bestimmungen waren zu dehnbar gewesen. Jetzt ging die Obrigkeit weiter und erliess am 24. Oktober 1520 ein genaues Reglement über die Maximalzahl der Schweine, die ein Untertan halten durfte. Wer einen ganzen Bau³ besass, durfte höchstens 30 Schweine, wer einen halben Bau sein eigen nannte, 15 bis 20, der Tagelöhner, der weder über einen ganzen noch einen halben Bau verfügte, höchstens 5 Schweine halten. Wieder einmal wurde in Erinnerung gerufen, dass die Schweine nur auf dem Markt gehandelt werden durften. Fremde sollten jedoch wie schon immer das Recht haben, Schweine bei den Häusern zu kaufen⁴. Nun war das Reglement klar und eindeutig, doch wie wollte ihm die Obrigkeit mit ihren beschränkten Machtmitteln Nachachtung verschaffen? Sie hätte über eine kleine Armee von Polizisten verfügen müssen!

Die bernische Schweine-Ordnung erschien Solothurn nachahmenswert, weshalb es Bern um Übersendung einer Abschrift bat⁵. Das Privileg für Fremde, bei den Häusern kaufen zu dürfen, forderte Solothurn jedoch zum Protest heraus. Es wollte, dass Einheimische und Fremde gleich behandelt würden. Bern widerrief das Privileg, «damitt si und wir glichformiger gestalt erfunden wärden»⁶.

Wenige Tage später musste jedoch die Obrigkeit völlig zurückkriechen. Unter dem Vorwand, von einer herrschenden Schweineseuche nichts ge-

¹ Zu Achram, Acherum siehe Id. I, 70; Lexer I, 18. FELLER, Staat Bern, 40. MORGENTHALER, Bilder, 181. FREY ARTHUR, Einiges aus dem Sprachgut der aargauischen Rechtsquellen. Festschrift Walther Merz, Aarau 1928, S. 229 f. Bucheckern steht etymologisch mit Achram im Zusammenhang. In Bern war später Acherum üblich.

² MORGENTHALER, Teuerungen, 4 f. und 44. TM G, fol. 350, 23. Juli 1491.

³ Aussergewöhnliche Umschreibung für Hofgrösse. Üblicher wäre Zug; ein ganzer Zug = 4, ein halber = 2 Zugtiere.

⁴ TM O, fol. 304a, 24. Oktober 1520. ⁵ EA III, 2, 1260, lit. c, 8. Oktober 1520.

⁶ TM O, fol. 305b, 5. November 1520.

wusst zu haben, wurde «unnsere vordrig ansächenn abgestelt, unnd einen jeden fryg gelassenn, die schwyn by den husernn unnd an andern orttenn zû kouffen unnd zûverkouffen, wie inen dann wil gevallenn»¹.

1520/21 wurde zwischen Bern und Basel ein langwieriger Streit wegen Kornfuhren nach Aarau ausgetragen, der uns aber hier nicht weiter zu beschäftigen braucht².

Am 2. September 1521 erneuerten die Städte Bern, Freiburg und Solothurn ihre gemeinsame Weinordnung aus dem Jahre 1516. Die Waadt und Neuenburg wurden aufgefordert, Wein nicht nach Burgund zu verkaufen³. 1521 und 1522 musste das unwirksame Fürkaufsverbot für Vieh von 1520 neu aufgelegt werden⁴. Der beginnende Kampf gegen die Viehexporte leitet das Vorspiel zur grossen Teuerung von 1527 bis 1533 ein. Doch bevor wir zur Behandlung dieser Krise übergehen, wollen wir noch einen Blick auf die auffallend machtlose Position der Obrigkeit gegenüber dem Butterfürkauf im Oberland werfen.

DIE OBRIGKEIT UND DIE BUTTERFÜRKÄUFER

Butter liess sich besser als das voluminöse Korn gewinnbringend exportieren. Der Rat in Bern forderte die Butterproduzenten im Oberland zu stetem Widerstand heraus, denn er verlangte, dass alle Butter auf die Stadtmärkte geführt werde, wo er unter Ausnutzung des so geschaffenen grossen Angebotes und der Konkurrenz die Preise nach Kräften drückte. Ich habe dies an Preisbeispielen im ersten Kapitel gezeigt⁵. Die Produzenten wollten ihre Ware natürlich nicht selber entwerten. Sie exportierten ihre begehrte Butter überall dahin, wo bessere Preise winkten. So wurden sie in den Augen des Rates zu Butterfürkäufern.

¹ TM O, fol. 306a, 13. November 1520.

² TM O, fol. 255b–256a. TM P, fol. 89. UP 43, 98. EA III, 2, 1255, lit. i; 1261, lit. c; 1264, lit. a; 1269, lit. b; IV 1a, 12, lit. a; 32, lit. b; 49, lit. k; 67, lit. f; 73, lit. a; 89, Nr. 39. BOSCH, 45. RUNDSTEDT, 34.

³ TM O, fol. 381b. EA IV 1a, 93, lit. a. Vgl. S. 115 dieser Arbeit.

⁴ TM O, fol. 390a, 20. September 1521. TM P, fol. 79, 5. September 1522. RQ Konolfingen, 68. STECK und TOBLER, 131. HALLER II, 274, vgl. 404.

⁵ Siehe S. 40 ff. Über den bernischen Buttermarkt um 1600 siehe BÜRKI, 118 ff.

Die Obrigkeit reagierte auf die geringsten Preiserhöhungen sehr empfindlich. Sie führte dagegen einen unermüdlichen Kampf. Während des ganzen 16. Jahrhunderts gingen ihre Mandate ins Oberland¹. In fast gleichlautenden Wiederholungen heisst es immer wieder: Unsere früheren Schreiben haben nichts genützt. Wir vernehmen ständig viele Klagen der Untertanen über Buttermangel und Buttermteuerung. Das kommt daher, dass die Butter ausser Landes geführt wird. Wir befehlen ernstlich bei zehn Pfund Busse, solchen Fürkauf abzustellen und alle Butter in die Stadt auf den Markt zu führen. Oft werden die Oberländer daran erinnert, dass die Hauptstadt sie mit Getreide versorgt, und es wird ihnen etliche Male mehr oder weniger deutlich für den Fall weiterer Widersetzlichkeit eine Kornsperrre angedroht. In der Praxis hat jedoch der Rat die Oberländer stets mit grosser Nachsicht behandelt, auch wenn diese gelegentlich das Vertrauen der Herren missbrauchten². Es ist mir kein Fall einer verwirklichten Kornsperrre bekannt. Der Grund für die obrigkeitliche Zurückhaltung ist in den Selbständigkeitsbestrebungen der Oberländer zu suchen. Erinnerungen an alte Freiheit und die Nachbarschaft der Landsgemeindedemokratie Obwalden erzeugten einen Trotz gegen Bern, der sich vom Alten Zürichkrieg bis zum Dreissigjährigen Krieg verschiedentlich manifestierte³.

Die Mandate ins Oberland von 1486 bis 1536 sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

Datum	Dekretierte Höchstpreise	Tatsächliche Marktpreise	Quelle
4. September 1486			TM F, fol. 312b
20. August 1490			TM G, fol. 197b
20. September 1490			TM G, fol. 209a
11. September 1491			TM G, fol. 379b
9. September 1496			TM H, fol. 191b
13. April 1497			TM H, fol. 271a
11. oder 12. September 1497			TM J, fol. 35a
15. September 1498			TM J, fol. 127b

¹ Quellenangaben finden sich im Staatsarchiv Bern unter dem Stichwort «Oberland» in: «Deutsche Missivenbücher. Register.» Bd. 1: 1442–1500 (erstellt 1827). Bd. 2: 1500–1600 (erstellt 1826). RAMSEYER, Küherwesen, 54 ff.

² Vgl. S. 92 dieser Arbeit. ³ Vgl. dazu SPECKER, 10 f., und BÜRKI, 186 f.

Datum	Dekretierte Höchstpreise	Tatsächliche Marktpreise	Quelle
18. September 1498			TM J, fol. 130b
19. Juni 1500			TM K, fol. 20b
14. August 1505			TM L, fol. 100b
12. Dezember 1505	12 ø (Bereitschaft, 1 ø mehr zu bezahlen)		TM L, fol. 126b–127a
30. Januar 1506	14 ø		TM L, fol. 138a
18. Juli 1506			TM L, fol. 202b
17. Juli 1509	10 ø		TM M, fol. 80b
17. August 1509			TM M, fol. 85b
24. September 1510	12 ø		TM M, fol. 224b
20. August 1511			TM M, fol. 325b
4. Mai 1512			TM M, fol. 446b
22. September 1512			TM N, fol. 53a
31. Juli 1517			TM O, fol. 27b
8. Oktober 1522	12 ø	13–14 ø	TM P, fol. 84b–85a
25. Oktober 1524			TM P, fol. 289b
31. Mai 1525			TM P, fol. 390b
9. August 1525			TM P, fol. 421a
27. Februar 1526		18 ø	TM Q, fol. 18b
19. Juli 1526			TM Q, fol. 71b
21. August 1526			TM Q, fol. 85b
20. August 1527 (Die Obrigkeit schickt eine Botschaft)			TM Q, fol. 245a
11. September 1527	15 ø		TM Q, fol. 257a
7. September 1530	14 ø im Unterland 12 ø im Oberland		TM S, 661f
31. Oktober 1530			TM S, 795
25. September 1532			TM T, 650
2. Oktober 1532			TM T, 659
22. September 1535			TM W, 33
10. Juni 1536	14 ø	16 ø	TM W, 287
29. November 1536 (Die Obrigkeit schickt eine Botschaft)			TM W, 375–377

Die Tabelle spiegelt deutlich den Rückschlag, den die Obrigkeit 1513 im Könizaufstand erlitt. In zehn Jahren wurde nur ein einziges Fürkaufsverbot erlassen. 1516 war nicht nur das Getreide, sondern auch die Butter

teuer¹, doch die Herren erliessen kein Fürkaufsverbot. Erst im folgenden Jahr nahmen sie die übliche Teuerungsbekämpfung wieder auf. Das erste Fürkaufsverbot der Berner Obrigkeit seit dem Könizkrieg befasste sich mit dem Butterhandel². Einen zweiten Rückschlag erlitt der Rat 1528 im Oberländeraufstand. Obwohl eine allgemeine Teuerung herrschte, wartete die Obrigkeit lange, bevor sie mit Fürkaufsverboten einschritt. Im Herbst 1529 klagte der Zürcher Rat über teure Butter³. Die Herren in Bern machten dem militärisch unterworfenen Oberland erst fast ein Jahr später Vorschriften.

Von diesen zwei Ausnahmeperioden abgesehen, gilt auch für die Butter, wie schon für das Getreide, die Feststellung, dass Zeiten gehäufte Fürkaufsverbote auf Teuerungen schliessen lassen.

Die Fürkaufsverbote lassen auf folgende Teuerungen schliessen:

1490–1491⁴
1496–1498
1505–1506
1509–1512
1525 und folgende Jahre
1536

Diese Übersicht stimmt gut mit den im ersten Kapitel auf Grund der Preise bestimmten Teuerungsjahre überein⁵.

Es fällt auf, dass die Preisbewegungen von Getreide und Butter nicht parallel gehen, jedoch auch nicht völlig voneinander abweichen. 1490 und 1491 waren Getreide und Butter teuer. 1496–1498 ergingen nur Fürkaufsverbote für Butter, nicht aber für Getreide. 1501 und 1502 war das Getreide sehr teuer, doch ergingen keine Butter-Fürkaufsverbote. In den Jahren 1505/06 war die Getreideversorgung gut, aber der Rat musste wegen der Butter viermal ins Oberland schreiben. Die Teuerungen von 1511 und 1512 erfassten Butter und Getreide. 1524 schlug das Korn auf, wogegen die Butter besonders billig war. In der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre

¹ Siehe S. 115 dieser Arbeit. ² Vgl. S. 117. ³ EGLI, 1615, 19. Oktober 1529.

⁴ Damals ging man auch auf eidgenössischer Ebene gegen die Butterfürkäufer vor. EA III, 1, 346, lit. a; 353, lit. w; 425, lit. l.

⁵ Siehe S. 43 dieser Arbeit.

waren Getreide und Butter teuer. Solche Abweichungen sind anderswo auch schon festgestellt worden¹. Die damaligen Obrigkeiten sahen vor allem die gemeinsamen Teuerungen von Korn und Butter. Luzern war 1516 der Meinung, die beiden Produkte hielten sich in gewöhnlichen Jahren die Waage; schlage das eine auf, werde auch das andere teurer². Zusammenhänge sind leicht einzusehen. Butter für den Handel wurde vorwiegend in den Alpengebieten produziert. Die Bergbauern benötigten Getreide. War dieses teuer, verlangten sie für ihre Butter einen höheren Preis. Die Berner Regierung war der Meinung, das Tauschen von Butter gegen Korn oder Salz verteuere die Waren. Sie verbot wiederholt solchen Tauschhandel.

Die Butter aus dem Berner Oberland wurde mindestens bis Zürich und Basel gehandelt³. Wie begehrt die Oberländer Butter war, zeigen betrügerische Praktiken, vor denen die Obrigkeit ihre Untertanen warnen musste. Ausländer drehten unerfahrenen Bauern ihr fremdes Geld zu teuer an. Mit den so zu billig erhaltenen bernischen Münzen kauften sie, oft durch Mittelsmänner, Butter und andere Waren. Sie bezahlten den vollen Wert und machten doch ein gutes Geschäft⁴.

Ich habe oben den typischen Inhalt der Butter-Fürkaufsverbote geschildert. Ich gebe im folgenden in chronologischer Folge noch einige Einzelheiten und Erläuterungen zur Tabelle der Mandate ans Oberland.

Ungeachtet aller Enttäuschungen galt dem Rat die Versorgung seiner Untertanen im Oberland mit Korn als Pflicht einer treuen Regierung. Er mahnte im September 1486, die Oberländer möchten bedenken, wieviel Gutes er ihnen früher mit Kornlieferungen, nicht ohne selber grosse Schäden zu erleiden, erwiesen habe⁵.

Nachdem die Herren im August 1505 ein neues Fürkaufsverbot erlassen hatten, schickten die Oberländer eine Botschaft und verlangten, am kommenden Jahrmarkt 13 ø zu erhalten, nachher wollten sie die Butter für 12 ø geben. Die Regierung willigte in ihr Begehren ein. Aber im Dezember musste sie sich beschweren, weil die Oberländer ihre begehrte

¹ The Cambridge Economic History II, 209 f. ² Siehe S. 115 dieser Arbeit.

³ Siehe S. 40 und 85. ⁴ TM G, fol. 209a.

⁵ Auch die Eidgenossen machten im selben Jahr Versuche, den Fürkauf mit Milchprodukten abzustellen. EA III, 1, 252, lit. t.

Ware nur in kleinen Mengen nach der Hauptstadt führten und teurer als abgemacht verkauften. Wieder einmal erinnerte die Obrigkeit ihre unfügamen Untertanen an die früheren Kornlieferungen zu günstigen Preisen und begehrte, dafür mit Butter für 12 ø pro Pfund beliefert zu werden. Erst ganz am Schluss der Missive machte die Obrigkeit das Zugeständnis, das ihr so schwerfiel: Sie sei bereit, auch einen Pfennig mehr zu bewilligen. Gleichzeitig verbot sie das Tauschen von Salz gegen Butter. Keine zehn Tage später mussten die Herren den Höchstpreis auf 14 ø heraufsetzen¹. Schon Ende Januar 1506 klagte die Obrigkeit wieder über Preisaufschläge. Sie verlangte, dass das Pfund Butter für 14 ø geliefert werde. Im Juli klagte sie schon wieder über die Fürkäufer. Um die Oberländer gefügiger zu machen, wies sie auf die Möglichkeit hin, die Butter auf die Märkte von Thun oder Unterseen zu führen.

Vorübergehend bildeten sich die Preise zurück, doch schon im Juli 1509 verlangte der Rat, dass die Butter nicht auf Fürkauf verkauft, sondern nach Bern geführt und hier um 10 ø gegeben werde. Da die Stadtbewohner weiter klagten, musste der Rat schon einen Monat später die Amtleute zu noch besserer Aufmerksamkeit ermahnen. Sie sollten im geheimen den Exporteuren nachspüren und ihre Ware beschlagnahmen. Wieder ein Jahr später befahl die Obrigkeit den Amtleuten im Oberland, den dortigen Untertanen ins Gewissen zu reden und sie an die günstigen Kornlieferungen der Hauptstadt zu erinnern. Sie sollten die Butter um 12 ø geben, das sei «jn disen löuffen und jaren vast gnug». Übertreter, und zwar Käufer wie Verkäufer, sollten schonungslos um zehn Pfund gestraft werden. Doch es nützte alles nichts. In den folgenden Teuerungsjahren musste der Rat zu wiederholten Malen und mit der gleichen Erfolglosigkeit ins Oberland schreiben. Im September 1512 heisst es, die Untertanen klagten über teure Butter und «rüffenn unns daruff hoch unnd vast an, jr notturfft anzüsächen unnd zü verschaffen, damitt si veilen kouff des anckens mogen ervolgenn.»

Im Februar 1526 rief der Rat empört, nun werde das Pfund Butter gar um 18 ø gehandelt, «das hievor nie gehört». Am 30. Juli 1527 dekretierte die Obrigkeit einen Preis von 14 ø². Im August 1527 schickte sie eine Abordnung des Rates zu den einzelnen Oberländer Gemeinden. Doch ehe

¹ HALLER II, 248, 21. Dezember 1505. ² HALLER II, 251.

noch ein Monat um war, klagte die Obrigkeit in einem neuen Schreiben, ihre Befehle hätten nichts genützt ...

1528 erhoben sich die Oberländer, worauf sich die Herren trotz ihres Sieges Zurückhaltung auferlegten. Sie liessen die Oberländer gewähren, obwohl damals die grosse Teuerung herrschte, die im nächsten Kapitel geschildert werden soll. 1529 klagte die Zürcher Obrigkeit über Butterteuerung¹. Als 1530 in Luzern die Butterpreise stiegen, schrieb man das einem «gächen infallen» zürcherischer Butterhändler zu. Zürich leitete darauf Massnahmen gegen sie ein². Da man auch in Bern unter Buttermangel litt, sperrte die Obrigkeit die Ausfuhr über den Brünig³. Schon zweieinhalb Wochen später musste der Rat den Haslitalern zugestehen, Butter ihrer eigenen Produktion über den Brünig zu führen, doch «kheinen khoufftenn ancken by grosser peen»⁴. Erst als die allgemeine Lebensmittelteuerung so gross geworden war, dass die Obrigkeit sie mit Aufbietung aller Kräfte bekämpfen musste, verkündete sie am 7. September 1530 gleichzeitig mit einer Reihe von andern Preisvorschriften für alle wichtigen Lebensmittel dem Oberland neue Höchstpreise für Butter. Im Oberland sollte sie 12 ø , im Unterland 14 ø kosten. Im Kappelerbrief mussten die Herren den freien Kauf gewähren, doch blieben Marktzwang und Exportverbot für Milchprodukte in Kraft⁵. Da der freie Kauf gestattet war, glaubten die Produzenten im Oberland, ihre Butter frei exportieren zu können. 1532 herrschte deshalb an den Wochenmärkten in Bern empfindlicher Mangel. Darauf gebot der Rat im September, die Butter in die Stadt zu feilem Kauf zu führen. Dies sollte eine Gegenleistung der Oberländer dafür sein, dass sie ihren Kornbedarf in Bern decken konnten. Die Obrigkeit betonte, dieser Befehl gelte, obwohl sie den freien Kauf bewilligt habe. Den einträglichen Butterexport betrachtete sie jedoch als verbotenen Fürkauf. Am folgenden Wochenmarkt herrschte wiederum grosser Buttermangel. Nun liess die Obrigkeit von allen Kanzeln herab bei zehn Pfund Busse den Butterexport verbieten und den Marktzwang befehlen. Diesmal war der Erfolg offenbar besser, denn der nächste solche Befehl ging erst drei Jahre später ab.

¹ EGLI, 1615, 19. Oktober 1529.

² EGLI, 1683 (27. Juni), 1695 (13. Juli), 1696 (20. Juli), 1709 (3. September).

³ RM 226, 37, 39 (30. Juni und 1. Juli 1530).

⁴ RM 226, 84 (16. Juli). ⁵ Siehe S. 194 f. dieser Arbeit.

Die langjährige grosse Lebensmittelteuerung ging zu Ende, doch in den Jahren 1535/36 musste der Rat eine Butterteuerung bekämpfen. Im September 1535 herrschte in der Stadt Bern wieder einmal so empfindlicher Buttermangel, dass die Herren drohten, dem Oberland kein Korn und Salz mehr zu liefern. Mit dem Argument, Korn und Salz seien wohlfeil, suchte die Obrigkeit, im Juni 1536 den Butterpreis von 16 ø auf 14 ø herabzudrücken. Im nächsten Monat bewilligte sie einen Pfennig mehr¹. Dennoch verkauften die Oberländer ihre Butter an Orten, wo sie bessere Preise erzielten. Die Herren entschlossen sich, Boten vor die Gemeinden im Ober- und Nidersimmental, in Frutigen und Aeschi abzusenden. Die Obrigkeit liess die alten und stets missachteten Befehle wiederholen und drohen, sie werde die Bewilligung zum freien Kauf, die sie nur unter Vorbehalt erteilt hatte, wieder aufheben². 1536 herrschte auch in Basel grosser Buttermangel³.

¹ HALLER II, 251.

² TM W, 375–377, 29. November 1536. (Das Original ist fälschlich auf 1535 datiert.)

³ Basler Chroniken I, 150.